

# **Lokale Zertifizierung von Produkten aus ökologischem Landbau in Entwicklungsländern**

**Jochen Neuendorff**

Anschrift des Verfassers:

Dr. J. Neuendorff  
GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH  
Prinzenstr. 4  
D-37073 Göttingen  
Tel. +49-551-58657  
Fax +49-551-58774

E-Mail: [jochen.neuendorff@gfrs.de](mailto:jochen.neuendorff@gfrs.de)

7., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage

Diese Broschüre wurde erstellt im Auftrag der  
Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) mbH  
und des  
Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Marktentwicklung für Produkte aus Ökologischem Landbau</b> .....	<b>1</b>
3	Richtlinien des Codex Alimentarius.....	2
3.1	Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften des Codex Alimentarius.....	3
3.2	Regelungen des Codex Alimentarius für den internationalen Warenaustausch von Öko-Produkten .....	3
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Regelungen für den Ökologischen Landbau</b> .....	<b>4</b>
4.1	Europäische Union.....	4
4.1.1	Produktionsvorschriften in der Europäischen Union .....	4
4.1.1.1	Pflanzenbau .....	4
4.1.1.2	Tierische Erzeugung und Aquakultur .....	6
4.1.1.3	Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln .....	8
4.1.1.4	Gentechnik .....	8
4.1.2	Vorschriften für die Inspektion und Zertifizierung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.....	9
4.1.3	EU-Regelungen für Importe von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern .....	10
4.1.3.1	Gleichwertige Drittländer: Die Drittlandliste der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau .....	10
4.1.3.2	Gleichwertige Öko-Kontrollstellen: Die Drittlands-Kontrollstellenliste der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau .....	12
4.1.3.3	Vermarktungsermächtigung (Artikel 11 (6) VO (EWG) Nr. 2092/91) .....	14
4.2	Japan .....	16
4.3	Kanada.....	16
4.4	USA.....	16
<b>5</b>	<b>Inspektion und Zertifizierung von Öko-Produkten durch lokale Kontrollstellen</b> .....	<b>17</b>
5.1	Grundbegriffe .....	17
5.1.1	Direkte Zertifizierung .....	17
5.1.2	Co-Zertifizierung.....	17
5.1.3	Lokale Zertifizierung.....	17
5.2	Überwachung von in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen.....	19
6	Planung und praktische Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern.....	19
7	Qualitätsmanagement für Kontrollstellen: ISO 17065 .....	21
8	Elemente des ISO-Guide 17065 .....	23

8.1	Allgemeine und strukturelle Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	23
8.2	Interne Ressourcen der Zertifizierungsstelle: Personal .....	24
8.3	Externe Ressourcen: Unterauftragnehmer .....	25
8.4	Prozessanforderungen: Zertifizierungsprogramm.....	25
8.5	Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem .....	26
8.5.1	Lenkung von Dokumenten in einem Qualitätsmanagementsystem .....	28
8.5.2	Verfahren Qualitätsmanagementbewertung und für interne Audits .....	30
9	Aufbau und Förderung lokaler Kontrollstellen .....	31
<b>10</b>	<b>Gesetzgebung für den Ökologischen Landbau in Entwicklungsländern .....</b>	<b>32</b>
<b>11</b>	<b>Lokale Zertifizierung in Entwicklungsländern: Fallbeispiele.....</b>	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>35</b>
<b>12</b>	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>36</b>

## **1 Einleitung**

In der Europäischen Union legen die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau genau fest, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erzeugt und verarbeitet werden müssen, wenn sie als Öko-Produkte gekennzeichnet werden. Vergleichbare gesetzliche Regelungen gibt es auch in vielen anderen Ländern. So gelten beispielsweise in den USA das National Organic Program (NOP) und in Japan die Öko-Regelungen des Japanes Agricultural Standard (JAS).

Die Prüfungen zur Überprüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Regelungen für den ökologischen Landbau werden von unabhängigen Dritten ("Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen") durchgeführt. Meist handelt es sich um privatwirtschaftlich organisierte Stellen, die unter staatlicher Überwachung arbeiten. Die von den Zertifizierungsstellen ausgestellten Zertifikate bestätigen die Übereinstimmung („Konformität“) der Produktionsverfahren und Produkte mit den gesetzlichen Regelungen.

Die wirtschaftliche Vorzüglichkeit ökologischer Landbausysteme wird auch durch die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Bio-Zertifizierung bestimmt. Hohe Kosten für die Bio-Zertifizierung können den Marktzugang von Kleinproduzenten zu den Märkten für ökologisch erzeugte Produkte beschränken. Heute kann die Erzeugung, die Verarbeitung und der Export ökologisch erzeugter Produkte in manchen Entwicklungsländern durch Kontrollstellen aus dem Land selbst („lokale Kontrollstellen“) oder durch Kontrollstellen mit Sitz in Industrieländern („internationale Kontrollstellen“) durchgeführt werden. Dort, wo lokale Kontrollstellen tätig sind, ändert sich die Wettbewerbsstruktur am Zertifizierungsmarkt, und die Zertifizierungskosten sinken. Durch den Aufbau lokaler Kontrollstellen werden darüber hinaus lokale Strukturen des Ökologischen Landbaus in Entwicklungsländern gefördert und entwicklungspolitisch unerwünschte Abhängigkeiten vermieden.

In einigen Ländern gibt es dagegen noch kein Zertifizierungsangebot von lokalen Kontrollstellen. Diese Einführung hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit lokaler Kontrollstellen in Entwicklungsländern darzustellen sowie Möglichkeiten zu deren Förderung und zur Zusammenarbeit aufzuzeigen.

Diese Publikation wurde mit Mitteln der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gefördert.

## **2 Marktentwicklung für Produkte aus Ökologischem Landbau**

Öko-Produkten stehen für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Verbraucherinnen und Verbraucher greifen mehr und mehr zu Produkten aus ökologischem Anbau. Der weltweite Umsatz mit Bioprodukten wurde für das Jahr 2010 auf 44,5 Milliarden Euro geschätzt. In Europa und den USA stieg er im Vergleich zum Vorjahr um jeweils etwa acht Prozent. In den USA wurden 20,2 Milliarden Euro Umsatz erzielt. In Europa wurden für

19,6 Milliarden Euro Biolebensmittel verkauft. In der EU steht Deutschland mit sechs Milliarden Euro Öko-Umsatz an der Spitze der EU-Länder, gefolgt von Frankreich (3,4 Milliarden Euro) und Großbritannien (2 Milliarden Euro). Das Marktwachstum ist seit langer Zeit stabil: Im Zeitraum 2000 bis 2010 verdreifachte sich der Umsatz mit Bio-Produkten in Deutschland von 2,05 Milliarden Euro auf rund 5,9 Milliarden Euro.

Die Anbaufläche für Öko-Produkte hat sich zwischen dem Jahr 2000 und 2010 weltweit in etwa verdoppelt. Insgesamt wurden 2010 rund 37 Millionen Hektar ökologisch bewirtschaftet, von rund 1,6 Millionen zertifizierten Öko-Betrieben. Rund 80 Prozent der Öko-Bauern leben in Entwicklungsländern. Der Anbau von Öko-Produkten ist für viele Kleinbauern in Entwicklungsländern zu einer wichtigen Einkommensquelle geworden. Im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft der Industrieländer kommen diese Bauern oft aus einer traditionellen, extensiven Landwirtschaft und können daher einfacher auf ökologische Bewirtschaftungsprinzipien umstellen. Trotzdem verlangt die Umstellung auf den Ökologischen Landbau auch von ihnen große Anstrengungen und ist mit Kostenaufwendungen verbunden. Zusätzliche Kostenbelastungen, zum Beispiel durch die auch während der Umstellungszeit erforderlichen Bio-Inspektionen, sollten sich daher im Rahmen halten.

### **3 Richtlinien des Codex Alimentarius**

Die Codex-Alimentarius-Kommission ist auf Grundlage eines Mandates von FAO und WHO tätig. Sie entwickelt international anerkannte Lebensmittelstandards, die in einheitlicher Form veröffentlicht werden. Die Teilkapitel des Codex werden in einem umfangreichen Konsultationsverfahren weltweit auf Regierungsebene abgestimmt.

Der Codex ist keine international oder national gültige Rechtsvorschrift. Er soll vielmehr weltweit bei der Erarbeitung von nationalen bzw. supranationalen Gesetzen als Leitlinie und Referenz herangezogen werden und so zu einer internationalen Harmonisierung beitragen. So wird sichergestellt, dass Verbraucher vor Irreführung und Täuschung geschützt werden und der internationale Warenaustausch erleichtert wird. Zwei wichtige Abkommen der Welt handelsorganisation WTO, nämlich das „Übereinkommen über die Anwendung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS-Abkommen) und das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen) nehmen explizit auf international anerkannte Normen im Lebensmittelbereich Bezug. Der Codex Alimentarius gilt daher weltweit als Referenzrahmen für die nach vielen Rechtsetzungen für den ökologischen Landbau geforderte „Gleichwertigkeit“ von Standards.

So werden beispielsweise in der EU für Anerkennung von Bio-Importen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union („Drittländern“) Öko-Standards gefordert, die den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau „gleichwertig“ sind. Dies findet seine Begründung darin, dass die EU-Anforderungen in vielen Ländern der Welt nicht 1:1 angewendet werden können. Mit der geforderten Gleichwertigkeit können lokale oder regionale

Biorichtlinien entwickelt werden, die den Vorgaben des Codex Alimentarius entsprechen müssen. Die Entwicklung lokaler und regionaler Biostandards erfordert eine Auseinandersetzung mit den internationalen Vorgaben und eine Anpassung an die lokalen und regionalen Bedingungen.

Standards für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Kennzeichnung und die Vermarktung von Lebensmitteln aus Ökologischem Landbau gibt es im Codex Alimentarius seit 1999. Sie wurden mittlerweile mehrfach ergänzt und überarbeitet (CAC/GL 32-1999 Rev. 4). Die Richtlinie CAC/GL 32-1999 ist ein unverzichtbares Arbeitsinstrument bei der Erarbeitung und Beurteilung von Richtlinien lokaler Zertifizierungsstellen für ökologisch erzeugte Lebensmittel und von entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Entwicklungsländern.

### **3.1 Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften des Codex Alimentarius**

Sektion 1 der Richtlinie CAC/GL 32-1999 definiert den Anwendungsbereich. Durch den Codex werden unverarbeitete pflanzliche und tierische Öko-Produkte und verarbeitete Öko-Lebensmittel erfasst.

Sektion 3 enthält die Kennzeichnungsvorschriften. Öko-Lebensmittel müssen Mindestanteile von Öko-Zutaten enthalten und nur bestimmte Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen Verwendung finden. Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur bei Nichtverfügbarkeit der betreffenden Zutat in Öko-Qualität verwendet werden.

Sektion 4 definiert die Grundregeln für die landwirtschaftliche Erzeugung von Pflanzen und Tieren und für die Verarbeitung von Öko-Produkten. Der Einsatz von Gentechnik ist verboten.

Die Anforderungen an Inspektions- und Zertifizierungssysteme sind in Sektion 6 niedergelegt.

### **3.2 Regelungen des Codex Alimentarius für den internationalen Warenaustausch von Öko-Produkten**

Sektion 7 der Codex-Richtlinien enthält Regelungen für Importe von Öko-Erzeugnissen.

Hier ist festgelegt, dass die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Erzeugnisse nur dann importiert werden sollen, wenn diese durch ein autorisiertes Zertifikat begleitet werden, das die Erfüllung der Codex-Bedingungen ausweist.

Sofern die gesetzlichen Regelungen des Importlandes dem Codex-Standard genügen, kann dieses verlangen, dass durch das Exportland detaillierte Nachweise zur Verfügung gestellt

werden, die die Gleichwertigkeit der dortigen nationalen Regelungen mit den Richtlinien CAC/GL 32-1999 belegen. Auch Vor-Ort-Besuche im Exportland sind möglich.

## **4 Gesetzliche Regelungen für den Ökologischen Landbau**

### **4.1 Europäische Union**

Seit dem 1. Januar 1993 galten in der Europäischen Union die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2092/91. Die alte „EG-Öko-Verordnung“ wurde zum 1. Januar 2009 durch drei neue Verordnungen, die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau, ersetzt. Heute definieren die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten Anforderungen an die Öko-Produktion. Die Verordnungen enthalten u.a. Regelungen zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Verarbeitung, zum Import und zur Kennzeichnung pflanzlicher und tierischer Öko-Produkte.

Detailinformationen zu den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sind auf der Webpage der EU zum Ökologischen Landbau verfügbar.

#### **4.1.1 Produktionsvorschriften in der Europäischen Union**

Titel III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 regeln in Verbindung mit den Anhängen I bis VII die Öko-Erzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb. Die ökologische Erzeugung muss in einer *räumlich* und *organisatorisch* gegenüber einer etwaigen konventionellen Erzeugung *klar abgegrenzten Betriebseinheit/Produktionseinheit* erfolgen. Unter den besonderen Bedingungen des Ökologischen Landbaus in Entwicklungsländern wird eine ökologische und konventionelle Parallelproduktion in manchen Fällen nicht vermeidbar sein. Die Abgrenzung zwischen konventioneller und ökologischer Erzeugung muss jedoch eindeutig und nachvollziehbar sein. Wenn auf Teilflächen von kleinbäuerlichen Betrieben Exportkulturen ökologisch angebaut werden, aber gleichzeitig im Ökologischen Landbau unzulässige chemisch-synthetische Betriebsmittel im Betrieb gelagert und bei der Erzeugung von Subsistenzprodukten wie Mais oder Gemüse eingesetzt werden, ist das Risiko eines unzulässigen Mitteleinsatzes bei den mit einem Mehrpreis verkauften Exportkulturen hoch.

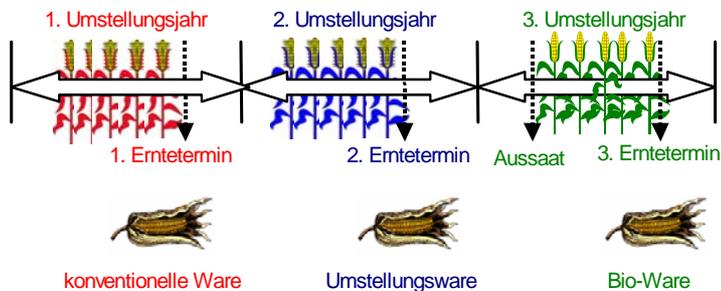
##### **4.1.1.1 Pflanzenbau**

Bei dem Übergang von einer konventionellen bzw. traditionellen zu einer ökologischen Bewirtschaftung müssen die Anbauflächen die sogenannte Umstellungsperiode durchlaufen.

Bei einjährigen Kulturen muss eine Umstellungszeit von zwei Jahren vor der Aussaat der ersten Bio-Kultur eingehalten werden. Dauerkulturen dürfen erst nach drei Jahren als Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau gekennzeichnet werden (Abb. 1). Nach zwölf Mona-

ten darf die Ernte jedoch sowohl bei einjährigen als auch bei mehrjährigen Feldfrüchten mit einem Hinweis auf die Umstellung vermarktet werden.

## A. Einjährige Kulturen



## B. Dauerkulturen

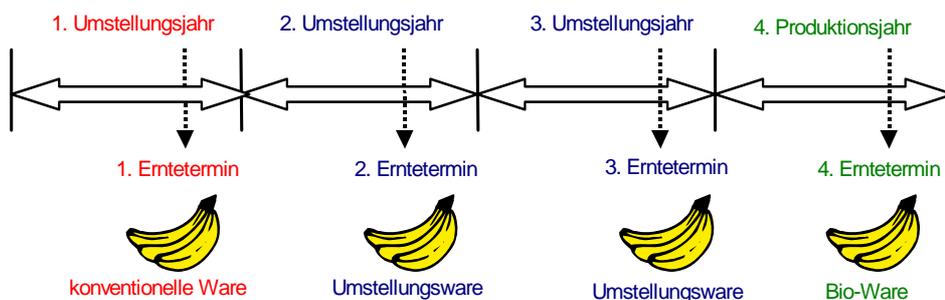


Abb. 1 Regelungen zur Umstellungsperiode der Anbauflächen nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

Die Umstellungsperiode beginnt dem Abschluss eines Inspektionsvertrages zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Erzeuger im Drittland.

Die Umstellungsperiode hat zum Ziel, auf den Flächen die Produktionstechniken des Ökologischen Landbaus einzuführen und umzusetzen. Im Pflanzenbau ist die Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit von besonderer Bedeutung. Die Bodenfruchtbarkeit kann bei tropischen und subtropischen Kulturen besonders durch die Einführung von Erosionsschutzmaßnahmen, eine geeignete Fruchtfolgegestaltung und durch den gezielten Einsatz von Leguminosen und organischen Düngemitteln wie Kompost, Stallmist und Gründüngung verbessert werden.

In Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 sind Düngemittel und Bodenverbesserer aufgeführt, die im Ökologischen Landbau ergänzend eingesetzt werden dürfen.

Im Ökologischen Landbau sollen Krankheitserreger und Schädlinge durch vorbeugende Maßnahmen sowie über eine physikalische und biologische Bekämpfung unterdrückt wer-

den. Die VO (EG) Nr. 889/2008 sieht ferner im Bedarfsfall eine ergänzende Anwendung von in Anhang II aufgeführten Pflanzenschutzmitteln vor, wobei ein Einsatz chemisch-synthetischer Mittel allerdings ausgeschlossen ist. Ein Einsatz von Herbiziden ist gänzlich untersagt.

Die Umstellungsperiode kann unter Berücksichtigung der Vorbewirtschaftung verkürzt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Einzelfallentscheidung.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder deren Derivate dürfen in der pflanzlichen Erzeugung nicht eingesetzt werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.).

#### **4.1.1.2 Tierische Erzeugung und Aquakultur**

Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau enthalten Erzeugungsvorschriften für Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel und auch für Bienen. Die ökologische Erzeugung von Nagetieren (z.B. Kaninchen) oder Schalenwild (z.B. Damwild) soll dagegen nach „von den EU-Mitgliedsstaaten akzeptierten oder anerkannten Standards“ erfolgen. Auch die Aquakultur und Meeresalgen fallen mittlerweile unter den Anwendungsbereich.

Geregelt sind beispielsweise tierartspezifische Umstellungszeiten, den Zukauf und die Fütterung, die Tiermedikation und die Haltungsbedingungen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Regelungen für tierische Öko-Produkte zusammenfassend dargestellt werden. Da die Vorgaben teilweise sehr detailliert sind, sollten im Bedarfsfall ergänzend die EU-Rechtsvorschriften selbst zu Rate gezogen werden.

Die Öko-Tierhaltung soll integraler Bestandteil von ökologisch wirtschaftenden Betrieben sein. Allerdings ist es auch erlaubt, im Öko-Betrieb Tiere konventionell zu halten, sofern es sich um eine abgegrenzte „Produktionseinheit“ und um unterschiedliche Tierarten handelt. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen Milchkühen und Öko-Kühen wäre also nicht zulässig, das Weiterbetreiben einer konventionellen Legehennenhaltung dagegen schon, wenn auf dem Betrieb keine Öko-Hühner gehalten werden. Diese konventionellen Tiere erzeugen natürlich konventionellen Dung, der nur nach den Maßgaben der VO (EG) Nr. 889/2008 von Artikel 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 auf Öko-Flächen eingesetzt werden darf.

Generell ist der maximale Tierbesatz je Hektar in Öko-Betrieben begrenzt (Artikel 15 VO (EG) Nr. 889/2008), um so einen weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf zwischen Boden, Pflanze und Tier gewährleisten zu können und damit Belastungen von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden. Ziel der Kopplung von Pflanzenbau und Tierhaltung ist es, die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und zu verbessern, und so zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beizutragen. Insgesamt darf im Öko-Betrieb höchstens eine Gesamt-Dungmenge von 170 kg N je Hektar und Jahr eingesetzt werden.

Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthält Vorgaben für die Umstellungszeiträume der verschiedenen Tierarten. Eine Kennzeichnungsmöglichkeit für tierische Umstellungsprodukte ist nach der Verordnung nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass erst nach Durchlaufen der Umstellungszeiträume tierische Öko-Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen.

Vom Öko-Betrieb zugekaufte Tiere müssen grundsätzlich aus ökologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieben stammen. Artikel 9 und 42 der VO (EG) Nr. 889/2008 sehen einige Ausnahmen vor, wenn am Markt keine Öko-Tiere verfügbar sind. Bei einem konventionellen Tierzukauf müssen die vorgesehenen Umstellungszeiträume durchlaufen werden. Bienen dürfen aus konventioneller Erzeugung regelmäßig nur als lose Schwärme (Durchlaufen des Umstellungszeitraumes erforderlich) oder zur Erneuerung des Bestandes (jährlich bis zu 10% der Weiseln und Schwärme, keine Umstellung notwendig) zugekauft werden.

Öko-Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Dabei soll das Futter soweit als möglich vom eigenen Betrieb stammen. Die Gentechnikfreiheit aller Zukaufsfuttermittel muss gewährleistet sein (vergl. Kap. 2.1.1.4).

Für Bienen gilt, dass die Bienenweide in einem Umkreis von drei Kilometern um den Bienenstock aus Öko-Flächen oder zumindest aus Extensivflächen bestehen muss. Kontaminationen durch nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen müssen ausgeschlossen sein. Den Bienen müssen ausreichende Vorräte an Honig und Pollen für die Überwinterung belassen werden.

Erkrankungen der Tiere sollen in der ökologischen Tierhaltung so weit wie möglich über vorbeugende Maßnahmen vermieden werden. Wenn trotzdem ein Tier erkrankt, gelten folgende Grundsätze:

Ein vorbeugender Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten ist verboten. Phytotherapeutische und homöopathische Präparate genießen bei der Behandlung Vorrang, erst dann werden in Verantwortung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika eingesetzt. Wachstums- und Leistungsförderer sowie Hormone und hormonähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung und Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken sind verboten.

Systematische Eingriffe wie ein Stutzen von Schnäbeln bei Hühnern oder ein Kupieren von Schwänzen bei Schafen sind untersagt.

Bei Rindern, Schweinen, kleinen Wiederkäuern und Geflügel müssen die Stallungen eine artgerechte Unterbringung gewährleisten. Anhang III der VO (EG) Nr.: 889/2008 enthält für diese Tierarten Mindeststall- und Mindestauslaufflächen. Die Tiere dürfen nicht in Anbindung gehalten werden. Ausnahmen sind nur aus Sicherheits- und Tierschutzgründen möglich.

Bienenstöcke sollen vorwiegend aus natürlichem Material gebaut werden, und Bienenwachs für neue Mittelwände sollte nach Möglichkeit aus Öko-Erzeugung stammen. Die Bienen in den Waben dürfen zur Ernte nicht vernichtet werden. Zur Bekämpfung der Varroatose kön-

nen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure, Oxalsäure, Menthol, Thymol und Kampfer verwendet werden.

Öko-Tiere müssen grundsätzlich Auslauf haben.

Auch in der tierischen Erzeugung dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder deren Derivate nicht eingesetzt werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.).

#### **4.1.1.3 Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln**

Verarbeitungsvorschriften für ökologisch erzeugte Produkte sind in Titel III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 niedergelegt.

Bei Öko-Lebensmitteln müssen alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung aus ökologischer Erzeugung stammen. Nur dann, wenn eine bestimmte Zutat nicht in Bio-Qualität verfügbar ist, können bis zu bestimmten Höchstgrenzen konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung verwendet werden. Maßgeblich ist hier der Gewichtsanteil der landwirtschaftlichen Zutaten zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Mittlerweile sind nur noch wenige konventionelle Zutaten erlaubt, die in der Europäischen Union nicht in Öko-Qualität verfügbar sind. Sie sind in Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt. Bei einem Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (z.B. Bio-Kräutertee) beträgt der höchstzulässige Gewichtsanteil 5% (Art. 23 Nr. 4 VO (EG) Nr. 834/2007). Wenn der Bio-Hinweis nur auf der Zutatenliste erfolgt, darf der konventionelle Anteil auch höher sein.

Im Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 findet sich zudem eine Positivliste von zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen zur Herstellung von verarbeiteten Öko-Lebensmitteln sowie von Verarbeitungshilfsstoffen. Bei der Verarbeitung von Bio-Lebensmitteln darf nur ein eingeschränktes Spektrum an Stoffen eingesetzt werden, die in der konventionellen Lebensmittelerzeugung üblich sind. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder deren Derivate dürfen bei der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln nicht verwendet werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.). Öko-Lebensmittel und deren Zutaten dürfen ferner nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein.

#### **4.1.1.4 Gentechnik**

Nach Artikel 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 ist der Einsatz der Gentechnik im Ökologischen Landbau grundsätzlich verboten. GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Saatgut und Vermehrungsmaterial, als Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Tier, Lebensmittel oder Verarbeitungshilfsstoff verwendet werden.

Die EU-Rechtsvorschriften untersagen zum einen den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Ein "GVO" ist "ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombina-

tion nicht möglich ist." Ein Beispiel für GVO sind herbizidresistente Sojabohnensorten oder insektenresistente Bt-Maissorten.

Auch GVO-Derivate dürfen nach der EG-Öko-Verordnung nicht eingesetzt werden. Ein GVO-Derivat ist ein Stoff, der aus oder durch GVO hergestellt worden ist, jedoch keine GVO enthält. Sojalezithin, das aus gentechnologisch modifizierten Sojabohnen gewonnen wurde, wäre zum Beispiel ein solches GVO-Derivat. GVO-Derivate können technisch soweit aufgereinigt werden, dass keine gentechnologisch modifizierte Erbsubstanz (DNA) mehr enthalten ist. In diesem Fall ist kein analytischer Nachweis mehr möglich.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind in der landwirtschaftlichen Erzeugung Saatgut, bestimmte Dünge- und Pflanzenschutzmittel (z.B. Soja- und Maisnebenprodukte, Mikroorganismen), Futtermittel (z. B. Soja- und Maiskomponenten, Baumwollsaat, Kartoffeln und deren Nebenprodukte), Zusatzstoffe in der Tierernährung (z.B. Vitamin B<sub>2</sub> und B<sub>12</sub>, Enzyme) besonders überprüfungsbedürftig. In der Lebensmittelherstellung ist insbesondere ein Einsatz von bestimmten Nebenprodukten von Mais und Soja oder auch eine Verwendung von Enzymen und Aromen kritisch zu hinterfragen.

#### **4.1.2 Vorschriften für die Inspektion und Zertifizierung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

In Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist das Kontrollsystem für Öko-Produkte beschrieben.

In der Europäischen Union sind die Mitgliedsstaaten für die Implementierung der EU-Verordnung verantwortlich. Vertreter der EU-Länder treffen sich im Rahmen des „Ständigen Ausschusses Ökologische Landwirtschaft“ (SCOF) regelmäßig in Brüssel, um offene Fragen bei der Umsetzung der Verordnung zu besprechen.

Die EU-Mitgliedsstaaten können wählen, ob sie die erforderlichen Inspektionen allein durch staatliche Stellen oder durch private Kontrollstellen durchführen lassen wollten. Ein rein staatliches Kontrollsystem besteht beispielsweise in Dänemark. Die Mehrzahl der EU-Länder entschied sich dagegen für ein halbstaatliches Kontrollsystem. In diesem System werden die Inspektionen vor Ort durch staatlich zugelassene private Öko-Kontrollstellen durchgeführt, die ihrerseits durch Überwachungsbehörden beaufsichtigt werden. Die EU-Rechtsvorschriften enthalten darüber hinaus detaillierte Anforderungen für die Durchführung von Inspektionen in landwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieben sowie für Verarbeitungs-, Handels- und Importunternehmen.

### 4.1.3 EU-Regelungen für Importe von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern

Für eine Vermarktung von Öko-Erzeugnissen, die aus Nicht-EU-Staaten („Drittländern“) in die Europäische Union importiert werden, gibt es in den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau drei Wege:

- (1) **Als gleichwertig anerkanntes Drittland:** Im Drittland sind zu den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen *als gesetzliche Regelung* verabschiedet und umgesetzt. Sie wurden von der EU anerkannt und das betreffende Drittland wurde in eine von der Kommission geführte Liste anerkannter Drittländer („Drittlandsliste“) aufgenommen.
- (2) **Als gleichwertig anerkannte, im Drittland tätige Öko-Kontrollstelle:** Das Drittland wurde (noch) nicht von der EU-Kommission in die Drittlandsliste aufgenommen. Im Drittland sind jedoch von der EU-Kommission anerkannte Öko-Kontrollstellen tätig, die auf der Grundlage gleichwertiger Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen inspizieren und zertifizieren.
- (3) **Vermarktungsermächtigung nach Artikel 19 der VO (EG) Nr. 1235/2008:** Dann, wenn im Drittland zur EU-Öko-Verordnung gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen angewendet werden und dem EU-Importeur von der für ihn zuständigen EU-Behörde eine Vermarktungsgenehmigung erteilt wurde, darf Öko-Ware aus Drittländern ebenfalls in die EU eingeführt werden. Diese Übergangslösung soll nur noch bis zum 1. Juli 2014 zur Verfügung stehen.

#### Gleichwertige Standards entwickeln!

Die EU fordert für Importe aus Drittländern Standards, die den EU Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertig sind. Denn die EU-Anforderungen können in vielen Ländern der Welt nicht 1:1 angewendet werden. Es macht Sinn, lokale oder regionale Biorichtlinien zu entwickeln, anstatt anderen Ländern die EU-Rechtsvorschriften vorzugeben. Den Rahmen für die Erstellung von gleichwertigen Biorichtlinien geben die international auf Regierungsebene vereinbarten Vorgaben des Codex Alimentarius vor. Die Entwicklung lokaler und regionaler Biostandards erfordert eine Auseinandersetzung mit diesen internationalen Vorgaben und eine Anpassung an die lokalen und regionalen Bedingungen.

#### 4.1.3.1 Gleichwertige Drittländer: Die Drittlandsliste der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

Die Rechtsgrundlage für das Verzeichnis von als gleichwertig anerkannten Drittländern findet sich in Artikel 33 der VO (EG) Nr. 834/2007. In dieses Verzeichnis können Nicht-EU-Mitgliedsstaaten aufgenommen werden, die den Nachweis erbracht haben, dass die Produk-

tionsregeln und das Kontrollsystem im Drittland den Regelungen der EU-Verordnung *gleichwertig* sind (vergl. Abb. 2). Wenn ein Drittland nicht in diese Liste aufgenommen ist, können Produkte aus Ökologischem Landbau über eine Zertifizierung durch Kontrollstellen, die als gleichwertig anerkannt wurden (vergl. Kap. 4.1.3.2) oder durch Vermarktungsgenehmigungen (vergl. Kap. 4.1.3.3) in die Mitgliedsstaaten der EU importiert werden.

Derzeit sind weltweit 11 Drittländer durch die EU anerkannt. Es handelt sich um Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, die Schweiz, Tunesien und die USA. In den von der EU anerkannten Drittländern sind aktuell 161 Ökokontrollstellen tätig. Zu jedem dieser Länder sind in Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008 die Erzeugniskategorien, die Herkunft, die in der EU anerkannten Kontrollstellen und die Institutionen, die die „Kontrollbescheinigungen“ für den Export ausstellen dürfen, genannt. So ist beispielsweise für Costa Rica den „Erzeugniskategorien“ zu entnehmen, dass nur pflanzliche Öko-Produkte frei in die EU eingeführt werden können. Sie müssen in Costa Rica selbst erzeugt worden sein. Fünf der dort tätigen Kontrollstellen wurden für EU-Exporte anerkannt. Die Kontrollbescheinigungen werden durch das Landwirtschaftsministerium in San José ausgestellt.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Drittlandsliste ist eine nationale Gesetzgebung für den Öko-Landbau im betreffenden Drittland. Zunächst ist es also notwendig, dass dort Anforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und das Kontrollsystem durch die zuständigen Ministerien festgelegt werden. Erst nach Verabschiedung und Einführung dieser gesetzlichen Regelungen kann das Drittland über seine diplomatische Vertretung in Brüssel bei der EU-Kommission die Aufnahme in die Drittlandsliste beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung müssen die zuständigen Behörden des antragstellenden Drittlandes ein „technisches Dossier“ und Vergleichstabellen zugeleitet. In diese Tabellen werden die gesetzlichen Regelungen im Drittland vergleichend zu denen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau eingetragen und im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit bewertet. Wenn auch die EU-Kommission die Regelungen für gleichwertig einstuft, erfolgt ein Evaluierungsbesuch durch Vertreter der EU und ausgewählter EU-Mitgliedsstaaten vor Ort. Nach Behebung der beim Evaluierungsbesuch festgestellten Abweichungen entscheidet die EU über die Aufnahme des Drittlandes in die Liste. Nach der Aufnahme werden die Vor-Ort-Besuche periodisch wiederholt.

Nach der Aufnahme in die Drittlandsliste können Öko-Produkte aus dem betreffenden Drittland im Rahmen der in Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008 genannten Restriktionen frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden. Für alle Importpartien muss eine standardisierte Kontrollbescheinigung gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt werden. Der Importeur in der EU muss am Kontrollverfahren in der EU teilnehmen.

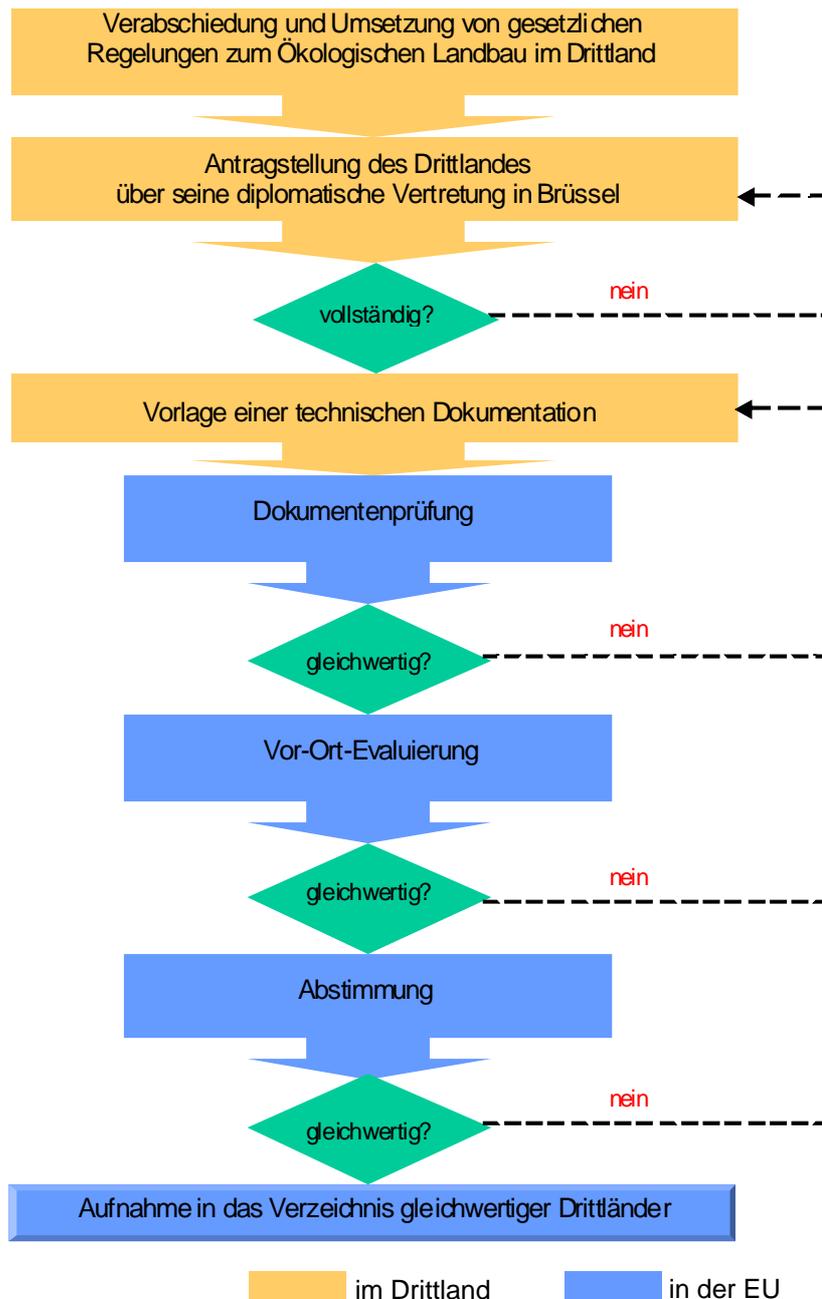


Abb. 2 Ablaufdiagramm Aufnahme eines Drittlandes in die Drittlandsliste

Wichtig ist, dass die Aufnahme in die Drittlandsliste ein funktionsfähiges, gleichwertiges Kontrollsystem im jeweiligen Drittland voraussetzt. Die Etablierung nationaler Kontrollstellen in Entwicklungsländern, die ihre Anerkennung in der EU zunächst über das Verfahren gleichwertiger Öko-Kontrollstellen (vergl. Kap. 4.1.3.2) erreichen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Aufnahme eines Drittlandes in diese Liste.

#### 4.1.3.2 Gleichwertige Öko-Kontrollstellen: Die Drittlands-Kontrollstellenliste der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

Die EU hat weltweit 52 Öko-Kontrollstellen für ihre Tätigkeit in verschiedenen Drittländern, die noch nicht in die Drittlandsliste aufgenommen wurden, direkt zugelassen. Sie sind in An-

hang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 gelistet, im „Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“ (vergl. Verordnung (EG) Nr. 508/2012). Eine ganze Reihe der in dieser EU-Verordnung genannten Öko-Kontrollstellen sind in Entwicklungsländern ansässig. Das neue Importregime mit Drittlands-Kontrollstellen, die nach gleichwertigen privaten Ökostandards arbeiten, soll bis Mitte 2014 die Vermarktungsermächtigungen der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten (vergl. Kap. 4.1.3.3) ablösen.

Anträge auf Aufnahme in die Drittlands-Kontrollstellenliste müssen von den im jeweiligen Drittland tätigen Öko-Kontrollstellen direkt bei der EU-Kommission gestellt werden (vergl. Abb. 3). Dabei ist es egal, ob die Öko-Kontrollstelle ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union oder ihren Sitz im Drittland hat. Bei der Antragstellung muss von der Drittlands-Kontrollstelle ein technisches Dossier vorgelegt werden, das zum Beispiel Daten zur zertifizierten Bio-Produktion im Drittland und Informationen zu den im Drittland angewendeten Öko-Standards enthält. Wichtiger Bestandteil des Dokuments ist darüber hinaus der Begutachtungsbericht der Akkreditierungsstelle, die die antragstellende Öko-Kontrollstelle überwacht. Nach der Prüfung des Antrags entscheidet die EU-Kommission über die Aufnahme. Die Überwachung vor Ort wird durch die Akkreditierungsstelle durchgeführt. Weitere wichtige Informationen zum Verfahren finden sich in den „EU Guidelines on imports of organic products into the European Union“. Nach der Aufnahme in die Drittlands-Kontrollstellenliste können von der anerkannten Öko-Kontrollstelle zertifizierte Öko-Produkte im Rahmen der in Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 genannten Restriktionen frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden. Für alle Importpartien muss eine standardisierte Kontrollbescheinigung gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt werden. Der Importeur muss am Kontrollverfahren in der EU teilnehmen.

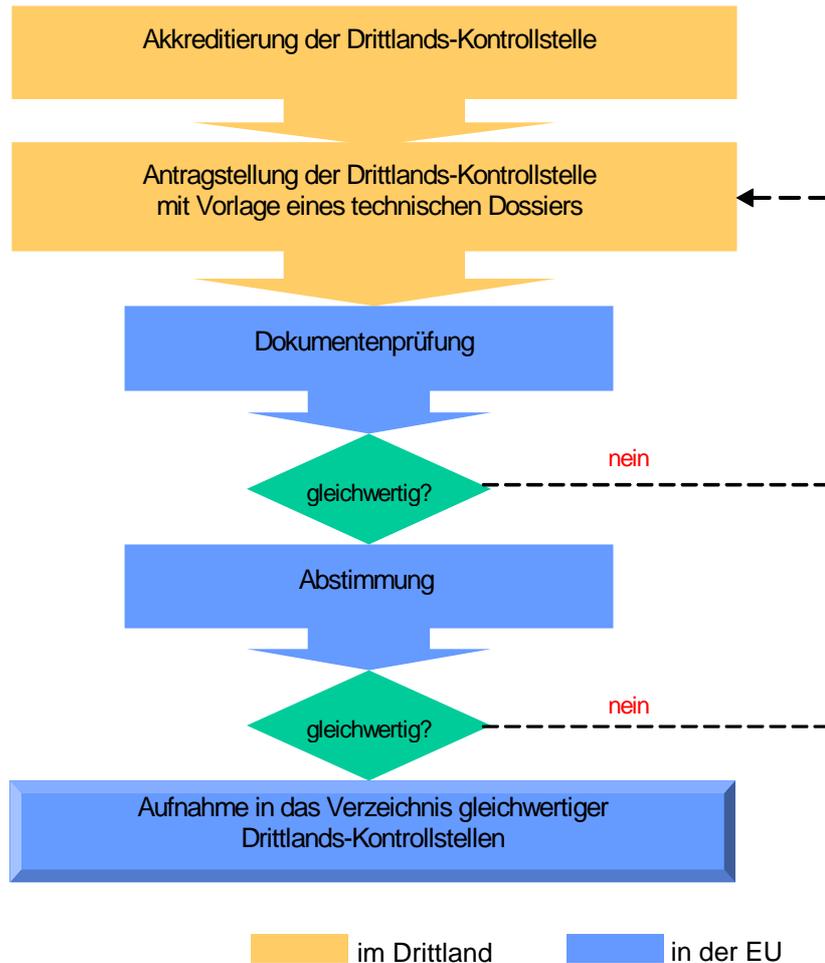


Abb. 3 Ablaufdiagramm Aufnahme einer im Drittland tätigen Öko-Kontrollstelle in die Drittlands-Kontrollstellenliste der EU

#### 4.1.3.3 Vermarktungsermächtigung (Artikel 11 (6) VO (EWG) Nr. 2092/91)

Dann, wenn Importe weder aus einem anerkannten Drittland erfolgen noch im betreffenden Drittland eine EU-anerkannte Drittlands-Kontrollstelle für die zu importierenden Erzeugnisse anerkannt ist, steht derzeit noch eine dritte Importoption zur Verfügung, die Vermarktungsgenehmigung. Bei diesem Verfahren muss der EU-Importeur den Nachweis führen, dass die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen gleichwertig zu denjenigen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sind. Abbildung 4 stellt den Ablauf eines Vermarktungsermächtigungsverfahrens schematisch dar.

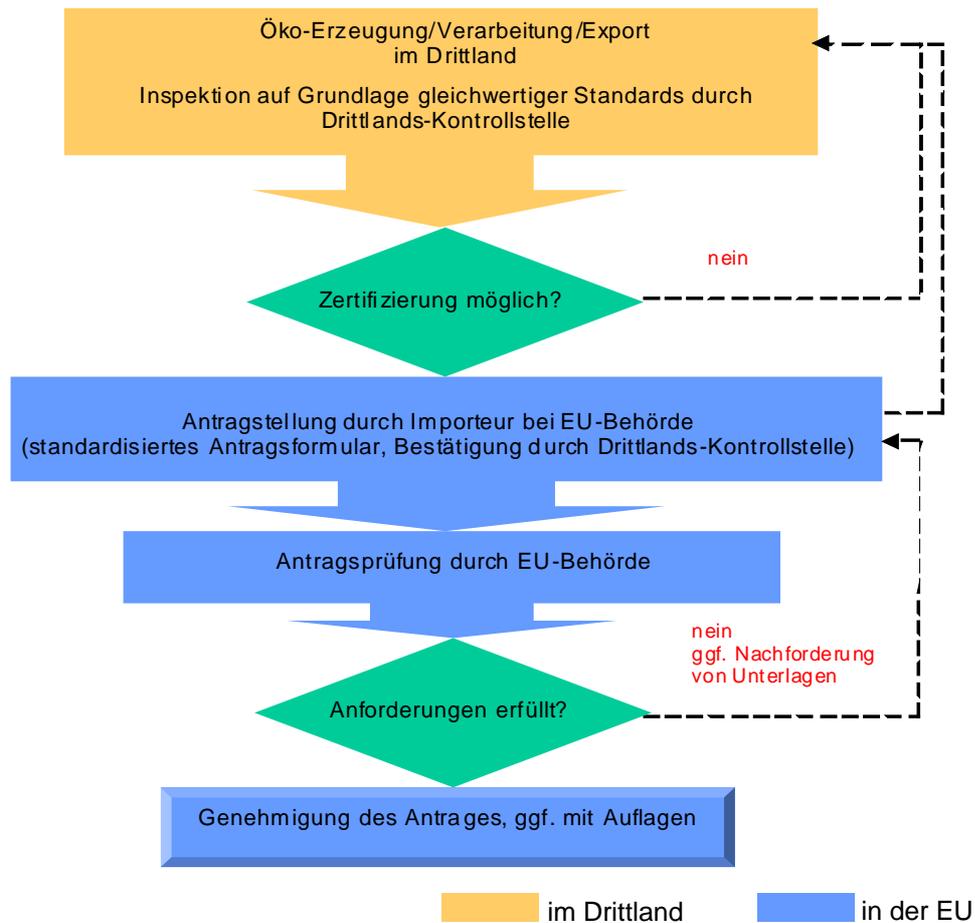


Abb. 4 Ablaufdiagramm Vermarktungsermächtigungsverfahren

Nachdem durch Bio-Zertifizierung einer Kontrollstelle im Drittland festgestellt wurde, dass die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und der Export der Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau regelkonform erfolgt, kann ein EU-Importeur bei der für seinen Sitz zuständigen Behörde einen Antrag auf Vermarktungsermächtigung stellen. Im Antrag soll die Gleichwertigkeit der Produktion und der Kontrollmaßnahmen nachgewiesen und Abweichungen von den Regelungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau im Drittland begründet werden. Die im Drittland tätige Kontrollstelle muss die Angaben im Antrag sowie die tatsächliche und kontinuierliche Durchführung der Kontrollmaßnahmen im Drittland bestätigen. Ergänzend zum Antrag fordern die zuständigen Behörden regelmäßig ergänzende Unterlagen an. Hierzu zählen beispielsweise Kopien der Inspektionsberichte über die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Kooperativen, den Verarbeitungsunternehmen und dem Exporteur. Nach Erteilung der Vermarktungsermächtigung muss für alle Importpartien eine standardisierte Kontrollbescheinigung gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt werden. Der EU-Importeur muss am Kontrollverfahren teilnehmen.

## 4.2 Japan

In Japan gibt es seit dem 1. April 2001 rechtliche Regelungen für den Ökologischen Landbau, die in die Standards des „Japanese Agricultural System (JAS“) integriert wurden. Im Vergleich zu den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau gelten beispielsweise explizitere Ausbildungsanforderungen für Betriebsverantwortliche in Öko-Betriebe. Die verwendbaren Betriebsmittel weichen von den in der EU zulässigen Substanzen ab. Zertifizierungsstellen müssen weltweit durch das japanische MAFF zugelassen worden sein. Die Behörde fordert von den zugelassenen Öko-Kontrollstellen die Einhaltung des ISO-Guide 17065. Detailinformationen zu den JAS-Öko-Standards sind auf der [Webpage des MAFF](#) abrufbar.

## 4.3 Kanada

Auch in Kanada gelten gesetzliche Regelungen für den Öko-Landbau, die Vorgaben des „Canadian Organic Regime (COR)“. Zertifizierungsstellen müssen sich über eine von der „Canadian Food Inspection Agency (CFIA)“ anerkannte Akkreditierungsstelle evaluieren lassen und werden dann durch die CFIA zugelassen, wobei die Anforderungen der Qualitätsmanagementnorm ISO-Guide 17065 berücksichtigt werden. Informationen rund um COR sind auf der [Webpage der CFIA](#) enthalten.

## 4.4 USA

Seit dem 22. Oktober 2002 gelten in den USA die Vorgaben des „National Organic Program“. Bei den Produktionsvorschriften des NOP gibt es im Vergleich zu den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau bestimmte Besonderheiten, zum Beispiel zu den Mindestabständen von konventionell bewirtschafteten Flächen („buffer zones“) oder bei den Anforderungen für die Kompostierung. Auch die einsetzbaren Betriebsmittel weichen von denen, die in der EU zugelassen sind, ab. Zertifizierungsstellen müssen durch das USDA zugelassen worden sein und werden durch diese Behörde auch weltweit überwacht. Detailinformationen zum NOP sind auf der [Webpage des USDA](#) verfügbar.

## **5 Inspektion und Zertifizierung von Öko-Produkten durch lokale Kontrollstellen**

### **5.1 Grundbegriffe**

Die Inspektion und Zertifizierung von ökologisch erzeugten Produkten in Drittländern kann als *direkte Zertifizierung* durch international tätige Kontrollstellen (vergl. Kap. 5.1.1), als *Co-Zertifizierung* (vergl. Kap. 5.1.2) oder durch lokale Kontrollstellen mit Sitz in Erzeugerländern (*lokale Zertifizierung*) (vergl. Kap. 5.1.3) durchgeführt werden (Abb. 4).

#### **5.1.1 Direkte Zertifizierung**

Bei der *direkten Zertifizierung* werden landwirtschaftliche Betriebe oder Kleinbauernkooperativen sowie Verarbeiter und Exporteure von ökologisch erzeugten Produkten durch Inspektoren von Kontrollstellen mit Sitz in den Öko-Importländern inspiziert und zertifiziert (vergl. Abb. 4). Die international tätige Kontrollstelle kann bei der direkten Zertifizierung auch einheimische Inspektoren aus den jeweiligen Drittländern beschäftigen.

#### **5.1.2 Co-Zertifizierung**

Bei der Co-Zertifizierung werden die Inspektionen von einer nicht in den Öko-Importländern zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt (vergl. Abb. 4). Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine bislang nicht international akkreditierte bzw. zugelassene lokale Kontrollstelle handeln. Die Dokumentation und die Zertifizierung dieser im Drittland tätigen Kontrollstelle wird durch eine erneute Zertifizierungsentscheidung der co-zertifizierenden Kontrollstelle, die für den jeweiligen Zielmarkt akkreditiert bzw. anerkannt ist, überprüft und bei Erfüllung der Anforderungen durch ein eigenes Zertifikat bestätigt.

#### **5.1.3 Lokale Zertifizierung**

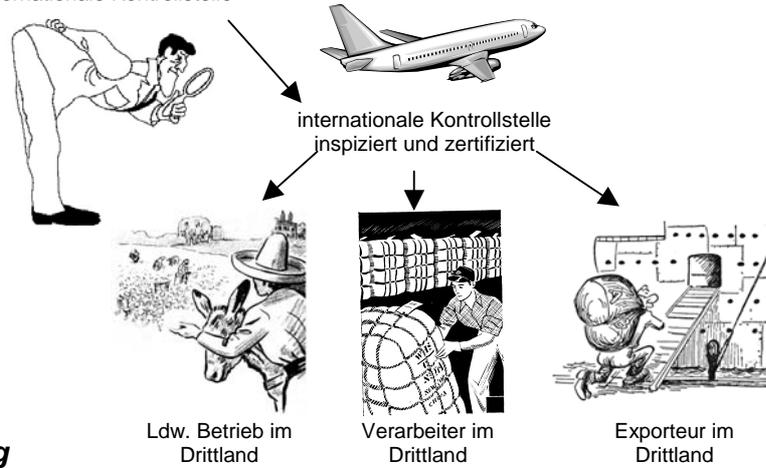
Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern können auch von im Drittland ansässigen, lokalen Kontrollstellen durchgeführt werden (*lokale Zertifizierung*) (vergl. Abb. 5).

Eine lokale Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle im Drittland

- wirtschaftet ohne Kapitalbeteiligung internationaler Stellen bzw. zumindest mit internationalen Kapitalbeteiligungen unterhalb von 50%.
- trifft im Drittland selbständig und vollumfänglich Zertifizierungsentscheidungen und
- wird ohne formelle Beteiligung internationaler Zertifizierungsstellen in den Importländern anerkannt.

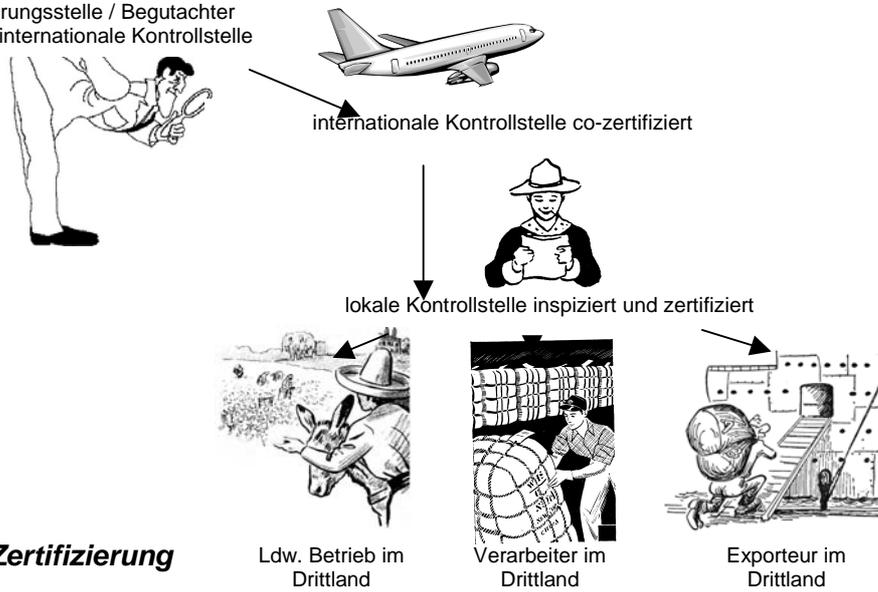
**A. Direkte Zertifizierung**

Akkreditierungsstelle / Begutachter  
überwacht internationale Kontrollstelle



**B. Co-Zertifizierung**

Akkreditierungsstelle / Begutachter  
überwacht internationale Kontrollstelle



**C. Lokale Zertifizierung**

Akkreditierungsstelle / Begutachter  
überwacht lokale Kontrollstelle

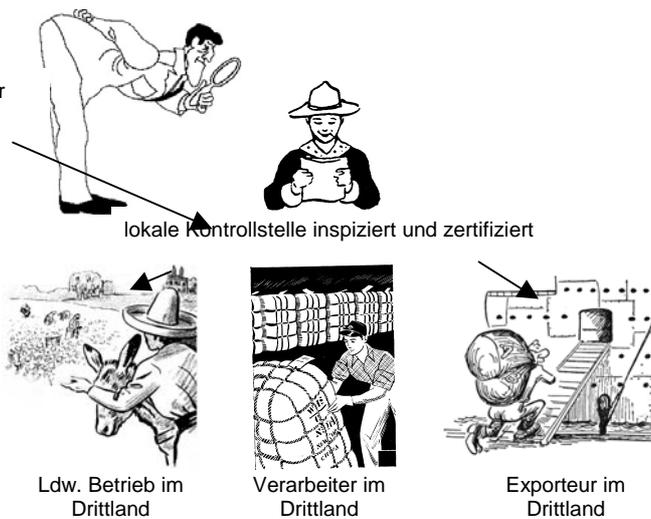


Abb. 5 Direkte Zertifizierung, Co-Zertifizierung und lokale Zertifizierung im Drittland

## 5.2 Überwachung von in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen

Für die gesetzlichen Regelungen der EU, Japans, Kanadas und der USA gilt, dass Öko-Kontrollstellen eine Überwachung durch anerkannte Stellen benötigen, um auf dem jeweiligen Zielmarkt anerkannt zu werden. In Japan und in den USA werden diese Überwachungen direkt durch die zulassenden Behörden, also durch das „*Ministry for Agriculture, Fishery and Forestry (MAFF)*“ (Japan) und das „*United States Department of Agriculture (USDA)*“. In der EU und in Kanada fordern die Zulassungsbehörden eine Evaluierung der anzuerkennenden Öko-Kontrollstelle durch eine Akkreditierungsstelle.

Das Überwachungsverfahren ist eine Kompetenzprüfung der jeweiligen Öko-Kontrollstelle. Zunächst wird die Struktur und die Dokumentation der Öko-Kontrollstelle bewertet („*Dokumentenaudit*“). Bei positivem Ergebnis wird ein Vor-Ort-Besuch in der Geschäftsstelle durchgeführt („*Office Audit*“). Bei diesem Besuch werden beispielsweise mögliche Interessenskonflikte der Kontrollstelle identifiziert, die ihr unparteiisches und objektives Handeln beeinträchtigen können. Ferner wird die Kompetenz des im Zertifizierungsprozess eingesetzten Personals und der Inspektoren bewertet und die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens geprüft. In einem dritten Schritt werden ausgewählte Inspektionen in Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Exportbetrieben realisiert, um sich ein Bild über die praktische Durchführung der Inspektionen vor Ort zu machen („*Witness-Audits*“).

## 6 Planung und praktische Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern

Bei der Planung von Öko-Inspektionen ist zunächst zu berücksichtigen, dass die gesamte Kette von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zum Exporteur inspiziert werden muss und dies über entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden kann.

Zunächst wird durch Einholung von Angeboten eine geeignete Öko-Kontrollstelle ausgewählt. Auswahlkriterium sind die Anerkennung auf dem jeweiligen Zielmarkt, die Fachkompetenz der Kontrollstelle und der Preis. Es wird ein Vertrag abgeschlossen.

Dann wird vom Antragsteller eine Beschreibung der zu zertifizierenden Betriebseinheit (Betriebsbeschreibung oder auch Organic System Plan genannt) erstellt (z.B. Flächenpläne, Gebäudepläne, Vorgeschichte der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Pläne der Verarbeitungseinrichtungen, Warenflußdiagramme etc.). Die Betriebseinheit (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Kleinbauernkooperative, Verarbeitungsbetrieb, Exportunternehmen) muss von jeder anderen Einheit räumlich, sachlich und organisatorisch eindeutig abgegrenzt sein.

Im Anschluss daran wird von einem von der Kontrollstelle beauftragten Inspekteur eine erste Inspektion durchgeführt. Der Bericht des Inspektors, der von diesem und den Verantwortlichen für die inspizierte Betriebseinheit unterzeichnet ist, bildet die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung der Öko-Kontrollstelle.

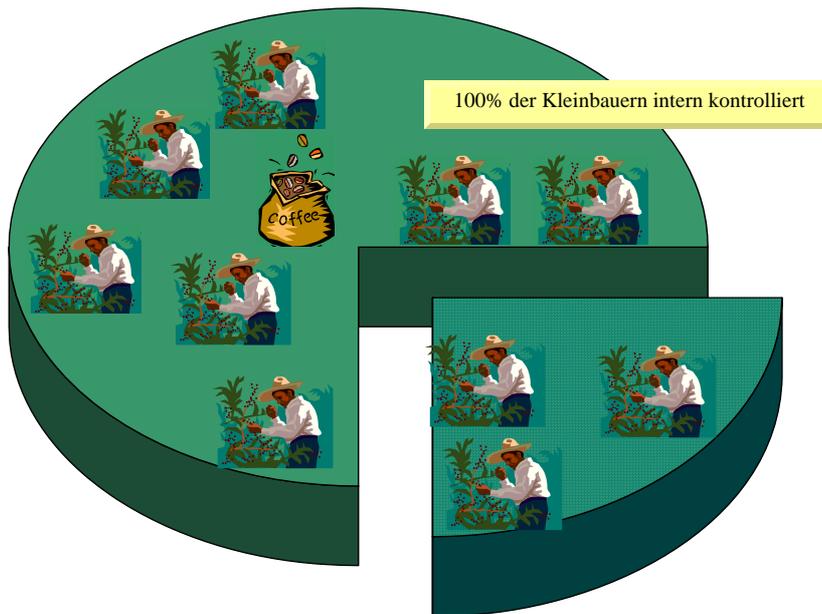


Abb. 6 Inspektionsverfahren in der Betriebseinheit Kleinbauernkooperative

In den Folgejahren werden durch Inspekture der Kontrollstelle jährlich Inspektionen durchgeführt, die wiederum mit einer Berichterstattung und erneuter Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle verbunden sind.

Das von der Kontrollstelle ausgegebene Zertifikat kann im Falle von landwirtschaftlichen Betriebseinheiten für Umstellungsbetriebe oder anerkannte, ökologische Produkte erzeugende Betriebe ausgestellt werden (vergl. Abb. 1). Im Falle von Verarbeitungs- oder Exportunternehmen gibt es keine Umstellungszeit, jedoch kann Umstellungsware verarbeitet bzw. exportiert werden.

Auch eine Kleinbauerngruppe, die über ein und ein internes Reglement für ihre Mitglieder verfügt, kann in Drittländern als Betriebseinheit aufgefasst werden. Diese „Gruppenzertifizierung“ bedeutet, dass nicht jeder einzelne Mitgliedsbetrieb der Gruppe durch die beauftragte Öko-Kontrollstelle inspiziert werden muss (Abb. 6).

Voraussetzung hierfür ist, dass ein internes Kontrollverfahren eingeführt wurde und praktisch umgesetzt wird. Hierbei darf es sich nicht um ein Beratungssystem handeln. Eine typische Dokumentation eines internen Kontrollsystems besteht aus Verträgen zwischen den einzelnen Kleinbauern und der Kooperative oder dem Exportunternehmen, Betriebsbeschreibungen für alle Kleinerzeugerbetriebe, ferner aus einem internen Kontrollverfahren samt - Berichten und einer Dokumentation der Sanktionen, die gegen Betriebe ausgesprochen werden, die die Anforderungen nicht (vollständig) erfüllen. Alle Kleinerzeugerbetriebe müssen mindestens einmal jährlich intern kontrolliert werden.

Die externe Kontrollstelle überprüft die Dokumentation und Wirksamkeit dieses Systems und wählt eine von ihr ausgewählte Stichprobe von Kleinbauern aus, die sie inspiziert. Die Quote der zu inspizierenden Betriebe wird von der Kontrollstelle u.a. in Abhängigkeit von der Güte des internen Kontrollsystems festgelegt. Die Ergebnisse der regelmäßig auf Grundlage der Erzeugungsvorschriften durchgeführten internen Inspektionen müssen daher sorgfältig dokumentiert werden.

Das am Ende des Inspektionsverfahrens stehende Zertifikat wird auf die Kleinbauerngruppe (= Betriebseinheit) ausgestellt.

## **7 Qualitätsmanagement für Kontrollstellen: ISO 17065**

Auch Öko-Kontrollstellen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um international anerkannt werden zu können. Nahezu alle internationalen gesetzlichen Regelungen für den Ökologischen Landbau verweisen dabei auf den ISO-Guide 65. Diese Norm beschreiben „Allgemeine Bedingungen für Stellen, die Produkte zertifizieren“. Sie wurde durch die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC in der EU als EN 45011 veröffentlicht. Die EN 45011 entspricht im Wortlaut dem ISO-Guide 65. Der ISO-Guide 65 bzw. die EN 45011 beschreiben die Anforderungen an den grundsätzlichen Aufbau und die Abläufe in Zertifizierungsstellen (= Kontrollstellen). Sie sollen „sicherstellen...., dass unabhängige Zertifizierungssysteme durch die Zertifizierungsstellen vergleichbar und verlässlich betrieben werden.“ Während in den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau von „Kontrollstellen“ die Rede ist, sprechen der ISO-Guide 65 und die EN 45011 von „Zertifizierungsstellen“. Beide Begriffe sind synonym. Zertifizierungsstellen, die die Konformität von Produkten mit gesetzlichen Standards für den Ökologischen Landbau inspizieren und zertifizieren, müssen sich mit dem ISO-Guide 65 bzw. dem ISO-Guide 17065 selbst einer Norm unterwerfen, deren Einhaltung es erlaubt, dass verschiedene Zertifizierungssysteme vergleichbar und verlässlich betrieben werden.

Aktuell wird der ISO-Guide 65 weltweit durch den ISO-Guide 17065 „Konformitätsbewertung: Anforderungen an Stellen, die Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zertifizieren“, ersetzt. Dieser ISO-Guide wurde am 15. September 2012 veröffentlicht. Bislang nach ISO-Guide 65 akkreditierte Zertifizierungsstellen müssen nach einer dreijährigen Übergangszeit nach der neuen ISO-Norm akkreditiert sein. Während das japanische MAFF schon jetzt die Vorgaben des ISO 17065 bei seinen Zulassungen und Überwachungen von Öko-Kontrollstellen berücksichtigt, ist zu erwarten, dass die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau und andere internationale Rechtsvorschriften in Kürze angepasst werden. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Anforderungen des ISO-Guide 17065 einführend dargestellt.

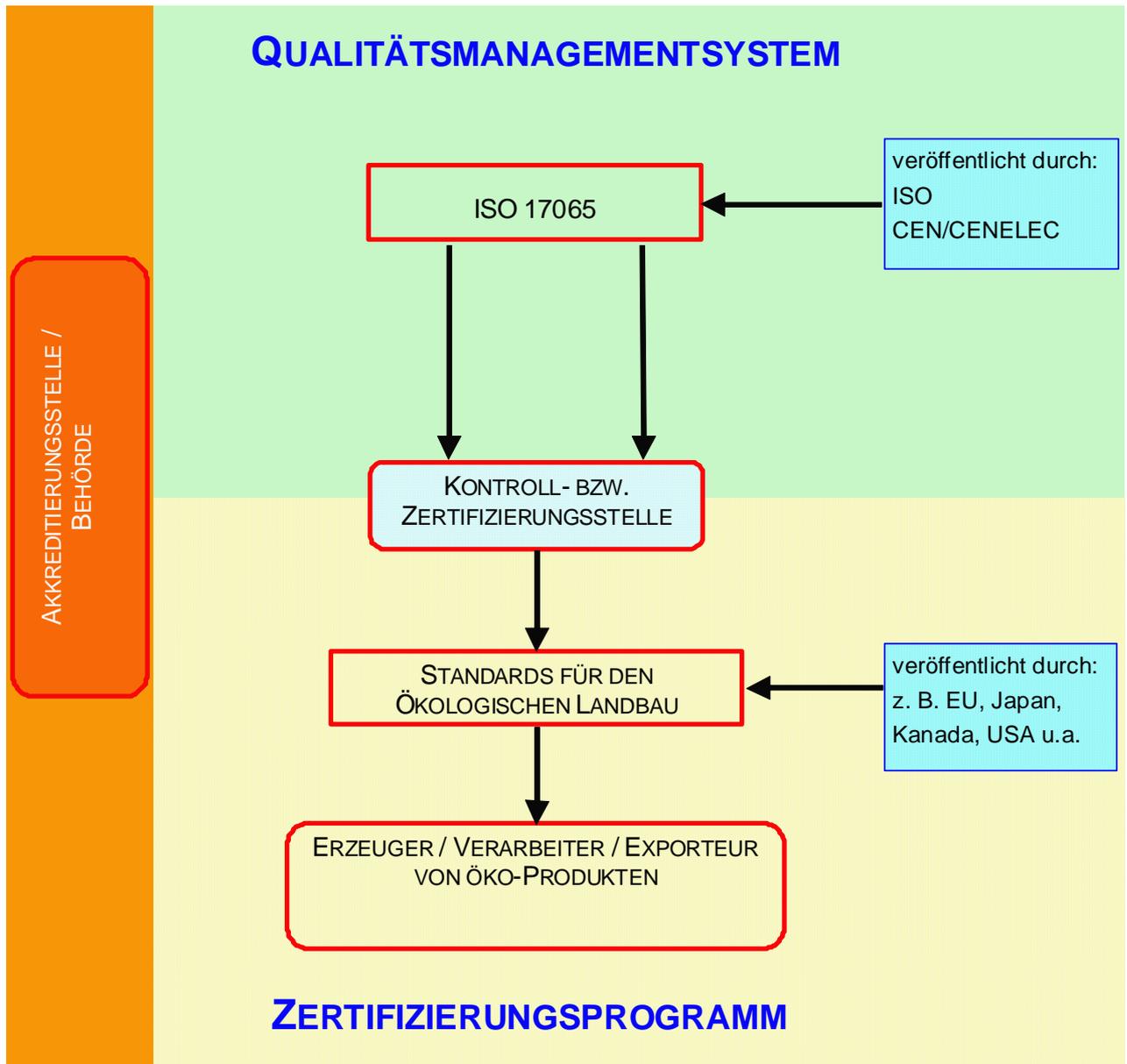


Abb. 7 Beziehung zwischen den gesetzlichen Standards für Öko-Produkte und dem ISO-Guide 17065

Die Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle bewertet auf der Grundlage von Standards für Öko-Produkte mit Hilfe ihres **Zertifizierungsprogramms**, ob Erzeuger, Verarbeiter und Händler von Öko-Produkten die niedergelegten Anforderungen erfüllen (gelber Block der Abbildung 7). Wenn die Zertifizierungsstelle in ihrer Zertifizierungsentscheidung zur Auffassung gelangt, dass die Produktionsverfahren und Produkte konform zu den zugrundeliegenden Richtlinien sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Zertifizierungsstelle selbst muss die Bedingungen des ISO-Guide 65 bzw. 17065 erfüllen und zu diesem Zweck u.a. ein *Qualitätsmanagementsystem* einrichten (grüner Block der Abb. 7).

Zertifizierungsprogramm und Qualitätsmanagementsystem müssen im Rahmen von Handbüchern (vergl. Kap. 3.4.2.4) beschrieben sein und in der täglichen Praxis angewendet werden.

Die Überprüfung, ob die Bedingungen des ISO-Guide 65 bzw. 17065 eingehalten werden, erfolgt im Rahmen der in Kapitel 5.2 beschriebenen Überwachung (oranger Block der Abbildung 7).

## 8 Elemente des ISO-Guide 17065

Nachfolgend sollen die wichtigsten Elemente des ISO-Guide 17065 einführend dargestellt werden. Weiterführende Hinweise können dem Text der Norm selbst (vergl. Literaturhinweise) entnommen werden.

### 8.1 Allgemeine und strukturelle Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Im ISO-Guide 17065 ist festgelegt, dass jede Zertifizierungsstelle über eine juristische Person verfügen muss. Sie muss *unabhängig* und *ohne Diskriminierung* tätig sein. Dies bedeutet, dass die Bedingungen für alle Interessenten an einer Inspektion und Zertifizierung festgelegt sein müssen und so gleichmäßig angewendet werden müssen, dass die Teilnahme von bestimmten Gruppen nicht besonders erleichtert oder erschwert wird.

Die Organisationsstruktur einer Zertifizierungsstelle wird durch ein *Organigramm* dargestellt (Abb. 8).

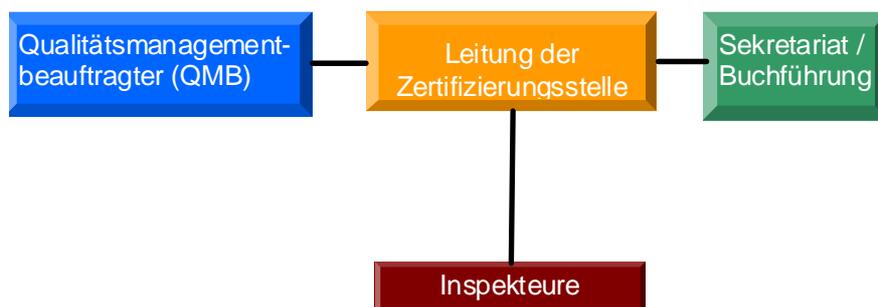


Abb. 8 Beispiels-Organigramm für eine Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel

Jede Position muss über Stellvertreter abgesichert sein, wobei Doppelfunktionen durchaus möglich sind. Die Verantwortungsbereiche des Personals müssen festgelegt sein. Während die Leitung und die Inspektoren für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich sind, betreut der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) das Qualitätsmanagementsystem. Er berichtet der Leitung regelmäßig über den Stand der Implementierung und

schlägt Verbesserungen vor. Die Leitung entscheidet darüber, inwieweit Veränderungen notwendig sind und ob diese eingeleitet werden sollen.

Die Organisationsstruktur einer Zertifizierungsstelle muss so beschaffen sein, dass ihre Objektivität gesichert ist. Zunächst bedeutet dies, dass der Träger einer Zertifizierungsstelle keine Einflüsse ausüben darf, die die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte. Gleiches gilt für Stellen, mit denen die Zertifizierungsstelle Beziehungen unterhält. Die Unabhängigkeit wird gegenüber der Akkreditierungsstelle über eine „Analyse verbundener Stellen“ nachgewiesen. Diese Analyse stellt dar mit welchen Organisationen die Zertifizierungsstelle zusammenarbeitet, definiert die Art der Zusammenarbeit und mögliche Risiken bezüglich der Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle. Des Weiteren werden Maßnahmen, die eine Einflussnahme der verbundenen Stellen auf den Zertifizierungsprozesse verhindert aufgezeigt. Zudem darf eine Zertifizierungsstelle keine Dienstleistungen anbieten, die ihre Objektivität in Zweifel ziehen könnten (z.B. Vermarktung von Öko-Produkten, Beratungstätigkeit). Weitere Faktoren, die die Unparteilichkeit negativ beeinflussen können, sind finanzielle Abhängigkeiten z.B. von einem Großkunden oder persönliche Verflechtungen.

Der ISO-Guide 17065 fordert, dass die grundlegenden Regelungen für die Tätigkeit einer Kontrollstelle so erstellt werden müssen, dass die Teilnahme der hieran interessierten Parteien (z.B. Erzeuger, Verarbeiter, Verbraucherschutz, Wissenschaft) gewährleistet ist. Beide Normen gehen hier von der Idee eines *Interessenausgleiches* zwischen widerstreitenden Positionen aus. In der Regel wird dazu ein Lenkungsgremium berufen, das aus einer ausgewogenen Mischung der verschiedenen Interessensvertretern besteht. Das Gremium trifft sich mind. einmal im Jahr und überwacht die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle.

## **8.2 Interne Ressourcen der Zertifizierungsstelle: Personal**

Kompetentes Personal ist das wichtigste „Kapital“ einer Zertifizierungsstelle. Zunächst ist es erforderlich, Mindestanforderungen für die Grundqualifikation des Personals festzulegen und zu dokumentieren. Diese Anforderungen werden in der Regel für die Leitung, den QMB und die Inspektoren in der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Verarbeitung und den Handel von Öko-Produkten unterschiedlich sein.

Vertragliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern sichern ab, dass das Personal seine Rechte und Verantwortlichkeiten kennt und befolgt, objektiv arbeitet und die Vertraulichkeit sicherstellt.

Ein dokumentiertes Verfahren für die Einarbeitung gewährleistet, dass neue Mitarbeiter ihren Aufgaben gerecht werden können. Danach werden für alle Mitarbeiter regelmäßige interne und externe Schulungen auf Grundlage eines jährlich erstellten Schulungsplans durchgeführt.

Für alle Mitarbeiter wird eine regelmäßige Leistungsbewertung durchgeführt, aus dem der weitere Schulungsbedarf abgeleitet wird.

Zur Dokumentation der Qualifikation, der Aus- und Weiterbildung und der Erfahrungen der Mitarbeiter werden Personalbögen verwendet werden, in denen die erforderlichen Informationen zusammengefasst sind.

### **8.3 Externe Ressourcen: Unterauftragnehmer**

Für *Unterauftragnehmer* (z.B. Analyselabor zur Untersuchung von Pflanzenschutzmittelrückständen oder zur Analytik auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)) gilt, dass diese grundsätzlich die Bedingungen der entsprechenden internationalen Normen erfüllen müssen. Für ein Analyselabor handelt es sich hierbei beispielsweise um den ISO-Guide 17025. Die Erfüllung dieser Norm wird über eine Akkreditierung des Analyselabors nachgewiesen.

### **8.4 Prozessanforderungen: Zertifizierungsprogramm**

Ein wichtiger Grundsatz im Zertifizierungsverfahren ist, dass dem Interessenten bzw. Antragsteller die Anforderungen für eine Zertifizierung bekannt und transparent sind und Informationsdefizite soweit wie möglich ausgeräumt sein sollten.

Die Zertifizierungsstelle darf ihre Inspektionen nur auf Grundlage der angewendeten Standards durchführen und ihre Zertifizierungsentscheidung nur auf Grundlage dieser bekannten Anforderungen treffen. Sie kann also nicht weitere Kriterien heranziehen, die dem Antragsteller zuvor nicht bekannt waren. Alle Kriterien müssen bei den Inspektionen abgeprüft werden.

Auf den förmlichen *Antrag* des Interessenten folgt eine Erstinspektion. Die Inspektoren sollen bei der Inspektion lediglich Informationen erfassen und dokumentieren („fact-finding“). Im Inspektionsbericht sollten dann nachvollziehbare Informationen zu allen Anforderungen der Standards enthalten sein. Dann, wenn Abweichungen von den Anforderungen festgestellt werden, sind zur Dokumentation „objektive Nachweise“ besonders wichtig. Hierbei handelt es sich um Photos, Kopien von Belegen und Proben, also Nachweise, mit denen eine Abweichung möglichst zweifelsfrei dokumentiert wird.

Im Anschluss wird in der Zertifizierungsstelle der Bericht und von einer nicht an der Durchführung der Inspektion beteiligten Person ausgewertet („Review“) und dann über eine mögliche Zertifizierung entschieden. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Zertifizierungsstelle muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, unter welchen Umständen eine Zertifizierung ausgesprochen werden kann. Dieses Verfahren sollte zudem festlegen, wie eine Zertifizierung ausgeweitet werden kann (z.B. bei einer Aufnahme neuer Produktionsverfahren) und unter welchen Bedingungen Zertifizierungen ausgesetzt oder entzogen werden (z.B. bei schwerwiegenden Abweichungen).

Während der Laufzeit des Zertifikates, das in der Regel befristet ausgestellt wird, werden weitere angekündigte und unangekündigte Inspektionen durchgeführt (Überwachung).

Ein standardisiertes Verfahren für die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden ermöglicht, dass Widersprüche objektiv behandelt werden können.

Die Zertifizierungsstelle ist nach dem ISO-Guide 17065 verpflichtet, Informationen zu den grundlegenden Zertifizierungsanforderungen zu veröffentlichen, ihre Kunden über Änderungen der Richtlinien und Verfahren zu informieren und der Öffentlichkeit ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und der jeweiligen Produkte zur Verfügung zu stellen.

## **8.5 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem**

Ziel eines Qualitätsmanagementsystems ist es, von Anfang an und kontinuierlich sicherzustellen, dass Fehler vermieden werden, weil diese Kosten verursachen. Qualitätsmanagement (QM) ist ein dynamischer Prozess.

Zur Koordination der vielfältigen Maßnahmen, der Aufgaben und der Arbeiten zur Verwirklichung eines Qualitätsmanagementsystems (QM) ist die Benennung eines Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) notwendig. Er berichtet direkt an die Leitung des Unternehmens (vergl. Abb. 8).

Die Qualitätspolitik einer Zertifizierungsstelle definiert die Ziele ihrer Qualitätsarbeit. Die Qualitätspolitik soll klar und verständlich sein. Sie wird von der Leitung formuliert und verabschiedet und ist für das gesamte Personal der Zertifizierungsstelle verbindlich. Eine einfache Qualitätspolitik einer Öko-Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel beschreibt die Besonderheiten der Stelle im Vergleich zu anderen Anbietern, ihre Ziele (z.B. Verbraucherschutz, Effizienz in den täglichen Abläufen, Fehlervermeidung) und die Wege, wie diese definierten Zielsetzungen erreicht werden sollen (z.B. Optimierung der Verfahrensabläufe, Schulung). Jährlich werden messbare Qualitätsziele definiert, mit denen die Qualitätspolitik umgesetzt werden soll.

Das Qualitätsmanagementsystem wird schriftlich dokumentiert und immer auf dem neuesten Stand gehalten. Es entsteht also ein Dokumentationsaufwand, der oft als Nachteil der Einführung eines solchen Systems angesehen wird. Diese Kritik ist oft berechtigt, denn gerade zu Anfang wird die Dokumentation häufig zu kompliziert und umfangreich gestaltet.

Eine sinnvolle Dokumentation von Zertifizierungsprogramm und Qualitätsmanagementsystem muss in der täglichen Praxis einer Zertifizierungsstelle anwendbar sein. Die Dokumentation soll den Aufbau und die Abläufe umfassend beschreiben, auf der anderen Seite jedoch möglichst einfach gestaltet sein. Qualitätsmanagement hat eine dynamische Verbesserung der Qualität zum Ziel, nicht jedoch eine unnötige Erhöhung des bürokratischen Aufwandes.

Idealerweise umfasst die Dokumentation drei Ebenen, nämlich das Qualitätsmanagement-Handbuch, die Verfahrensanweisungen und die Formblätter (vergl. Abb. 9).



Abb. 9 Hierarchie der Dokumentation in einem Qualitätsmanagementsystem

Die Pyramide in Abbildung 9 soll die Hierarchie der Dokumentation darstellen. Aus der jeweils höheren Ebene wird auf die darunter liegende verwiesen.

Die oberste Ebene der Pyramide bildet das Qualitätsmanagement-Handbuch. Hauptzweck des Qualitätsmanagementhandbuches ist es, eine horizontale, kurzgefasste und allgemeine Beschreibung des Zertifizierungsprogramms und des QM-Systems zu geben.

Die Gliederung des Handbuches in Abschnitte (Kapitel) kann sich entweder nach den Vorgaben der ISO 9001 oder nach den Vorgaben des ISO-Guide 17065 richten (Abb. 10). Das Handbuch kann in Form einer Loseblattsammlung angelegt werden. Dies erleichtert kapitelweise Ergänzungen und Änderungen. Sinnvollerweise werden für die einzelnen Kapitel Formatvorlagen mit hinterlegter Maske verwendet, worin sich das Firmenlogo befindet.

Verfahrensanweisungen, auf die im Qualitätshandbuch verwiesen wird, detaillieren dessen Festlegungen. Auch sie können in einem Ordner als Loseblattsammlung zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu den Einzelkapiteln des Qualitätsmanagementhandbuches beschreiben die Verfahrensanweisungen einzelne Abläufe in der Zertifizierungsstelle vertikal und im Detail (z.B. Einarbeitung und Fortbildung des Personals, Wahrung von Vertraulichkeit, Planung und Durchführung von Inspektionen, Auswertung, Zertifizierung, Behandlung und Auswertung von Beschwerden).

Verfahrensanweisungen sind also mit dem Qualitätsmanagement-Handbuch verknüpft und konkretisieren dessen Inhalte. Es gibt keine Richtlinien, welche Verfahrensanweisungen erstellt werden müssen. Sie sollten sich jedoch nach den Kapiteln des Qualitätsmanagement-Handbuches orientieren. Die Nummerierung kann zweckmäßigerweise an der Nummerierung des Handbuches ausgerichtet werden. Ein Muster für eine inhaltliche Gliederung einer Verfahrensanweisung ist in Abbildung 11 dargestellt.

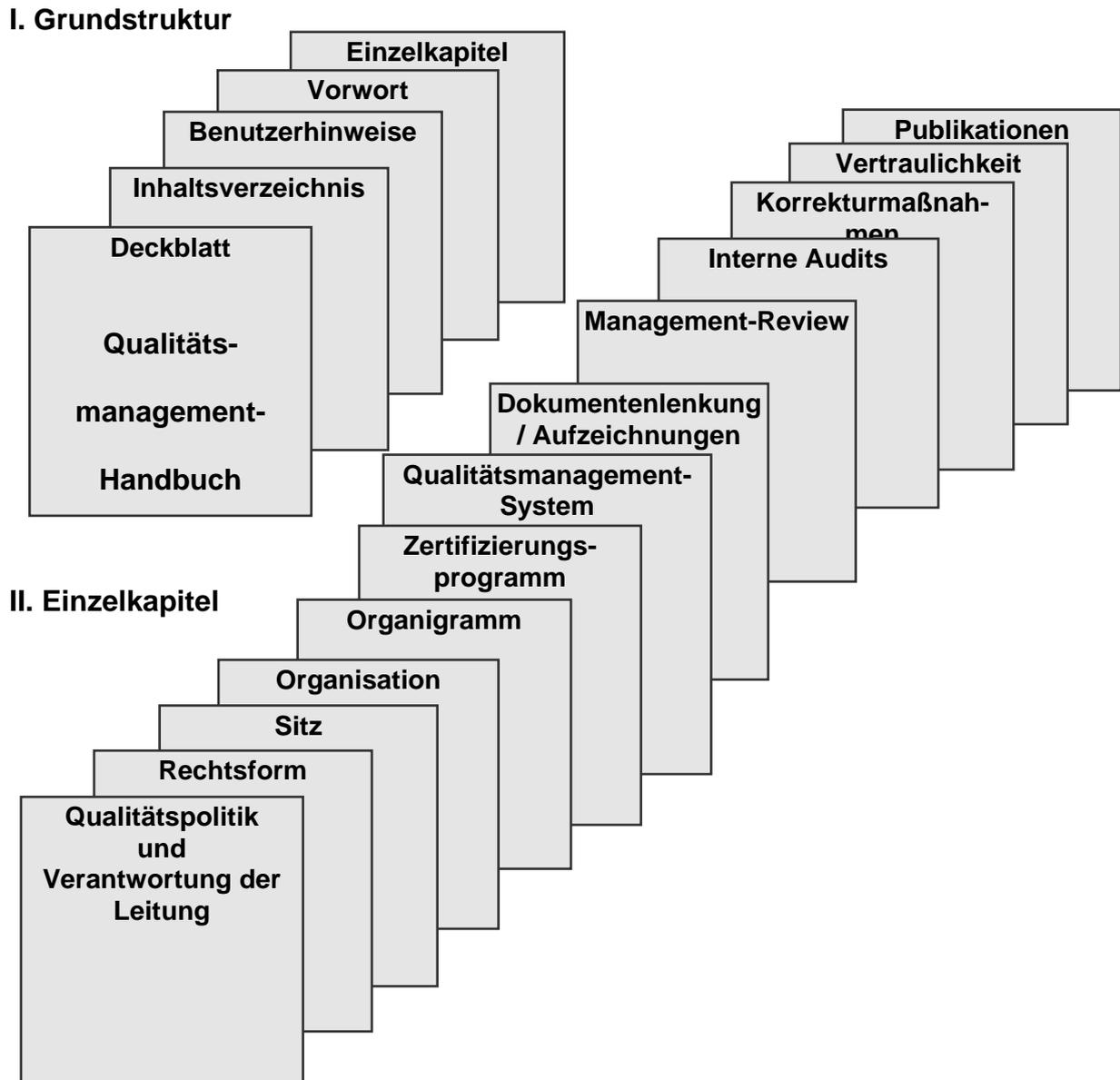


Abb. 10 Mögliche Struktur und Einzelkapitel eines Qualitätsmanagementhandbuchs

Die unterste Ebene der Dokumentation wird durch die Formblätter gebildet (z.B. Personalbögen, Musterverträge, Muster-Inspektionsberichte, Muster-Zertifikate). Diese Formulare sind wiederum mit den Verfahrensanweisungen verknüpft. Dies geschieht, indem im Text der Verfahrensanweisung auf die Formulare Bezug genommen wird und die in der Verfahrensanweisung benannten Formulare unter dem Gliederungspunkt 6 der Verfahrensanweisungen (vergl. Abb. 11) nochmalig als interne Verweise angeführt sind.

### 8.5.1 Lenkung von Dokumenten in einem Qualitätsmanagementsystem

In einer Zertifizierungsstelle sind eine Vielzahl von Dokumenten vorhanden. Hierbei kann es sich um externe Unterlagen (z.B. gesetzliche Standards für Öko-Produkte, ISO-Guide 17065) oder interne Dokumente (z.B. Verfahrensanweisungen, Formulare) handeln.

Jedes verwendete Dokument muss eindeutig identifizierbar sein. Es wurde vor seiner Freigabe durch befugtes Personal geprüft und genehmigt. Es ist mit seinem Revisionsstand gekennzeichnet und sollte dort verfügbar sein, wo es benötigt wird.

Wichtigster Grundsatz ist, dass in der Zertifizierungsstelle nur genehmigte Dokumente verwendet werden und der Gebrauch von überholten Dokumenten ausgeschlossen wird.

Zur Erfüllung der genannten Ziele müssen in einer Zertifizierungsstelle Verfahren definiert sein. Diese beschreiben die Neuerstellung, Änderung, Genehmigung, Verteilung und Aufbewahrung von Dokumenten.

<b>Name oder Logo</b>		<b>Verfahrensanweisung 2-5 Behandlung von Beschwerden</b>	Seite 1 von 2 Revision: 1 vom: 6.2.2012
erstellt am: 5. Februar 2012 Unterschrift:		geprüft und genehmigt: 06. Februar 2012 Unterschrift:	
Ausgabedatum: 06. Februar 2012			
<b>Überschrift</b>	Thema	z.B. Behandlung von Beschwerden	
<b>1. Zweck</b>		z.B. Zielsetzung festlegen	
<b>2. Geltungsbereich</b>	Aufgabenbereiche	<i>Für wen genau gilt die Anweisung?</i> z.B.: Leiter der Zertifizierungsstelle, Sekretariat	
<b>3. Begriffe</b>	Begriffe erklären	<i>Welche Begriffe sind für dieses Element wichtig?</i> z.B.: Widerspruch, Beschwerde	
<b>4. Zuständigkeiten</b>	Name o. Position	<i>Wer darf die Tätigkeiten durchführen?</i> z.B.: Sekretariat	
<b>5. Durchführung</b>	Arbeitsbeschreibung	Wie soll die Tätigkeit durchgeführt werden? z.B.: Eingangsbestätigung, Beschreibung des Verfahrensganges, Entscheidung	
<b>6. Verweise</b>	Auflistung	Geltende interne u. externe Dokumente. z.B.: ISO/IEC-Guide 17065 (extern), Beschwerdeliste (intern)	
<b>7. Dokumentation</b>		Wie werden Beschwerden dokumentiert? z.B.: Beschwerdebuch	
<b>8. Änderungsdienst</b>		Verweis auf entsprechende Verfahrens- anweisung	
<b>9. Verteiler</b>		Hinweis auf eine Verteilerliste genügt	

Abb. 11 Beispiel für eine Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung

Festzulegen ist, wer für die Erarbeitung bzw. Änderung, die Prüfung sowie für die Freigabe eines Dokumentes zuständig ist und wie diese Arbeiten durchgeführt werden.

Jedes Dokument (Einzelkapitel des Qualitätsmanagementhandbuches, Verfahrensanweisung, Formular) muss also mit einer eindeutigen Identifizierung versehen werden. Neben dieser Identifikation sind im Dokument Seitennummerierung (Seite x von y) und der Revisionsstand enthalten. Eine mögliche Kopfzeile einer Verfahrensanweisung ist in Abbildung 11, eine mögliche Fußzeile eines Formulars in Abbildung 12 dargestellt.

Die Verteilung des neuen bzw. geänderten Dokuments kann in einer Dokumentenliste allgemein festgelegt werden. Ungültige und überholte Dokumente sollen entsprechend gekennzeichnet werden und über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden.

Weiterhin sind Art, Umfang und Zeitpunkt von Aufzeichnungen zu definieren und wie die Unterlagen der Zertifizierungsstelle systematisch und vertraulich archiviert werden. Unterlagen sollten rasch aufgefunden werden können und so eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen (z.B. Überprüfung früherer Zertifizierungsentscheidungen). In diesem Verfahren werden beispielsweise die Inhalte und die Aufbewahrung einer Betriebsakte eines inspizierten Unternehmens festgelegt.

Identifikation		Name	Datum	Ausgabedatum: 15.03.2012
08/15	Erstellung:	Claudia Leiter	07.03.2012	Revisionsstand:
	Freigabe:	Klaus Prüfer	15.03.2012	Revision: 0

Abb. 12 Beispiel für eine Fußzeile eines Formblattes

### 8.5.2 Verfahren Qualitätsmanagementbewertung und für interne Audits

Der ISO-Guide 17065 sehen die Durchführung von internen Audits und Qualitätsmanagement-Reviews vor.

Interne Audits haben zum Ziel, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des in einer Zertifizierungsstelle erarbeiteten und in die Praxis implementierten QM-Systems zu überprüfen. Sie werden unternehmensintern durchgeführt und überprüfen in regelmäßigen Abständen alle Bereiche der Zertifizierungsstelle. Dazu gehört neben der Prüfung des Qualitätsmanagements auch das Prüfen ob der angewendete Standard in der Praxis umgesetzt wird. Sie stellen den Ist-Zustand fest, decken Schwachstellen auf und münden in Maßnahmen zur Beseitigung dieser Defizite (Korrekturmaßnahmen).

Sie werden jährlich nach einem festgelegten Auditplan durchgeführt. Nach Durchführung des Audits werden die Ergebnisse in einem Formular dokumentiert. Wenn Fehler festgestellt

wurden, werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet, deren Wirksamkeit nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne wiederum überprüft wird.

Korrekturmaßnahmen werden in einem gut funktionierenden System nicht nur aufgrund der Ergebnisse interner Audits erforderlich, sondern auch, weil von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle Fehler erkannt und mitgeteilt wurden. Auch Beschwerden können zu Korrekturmaßnahmen führen, wenn sie gerechtfertigt sind. Auch Vorbeugemaßnahmen sind möglich, noch bevor Fehler aufgetreten sind.

Ein QM-Review ist eine kritische Betrachtung der Gesamtsituation der Zertifizierungsstelle. Es wird von der Leitung durchgeführt. Herangezogen werden beispielsweise die externen und internen Audits, der Status von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, Kundenrückmeldungen und Beschwerden, Rückmeldungen interner Ausschüsse, die Zielerreichung bei den Qualitätszielen und weitere als sinnvoll erscheinende Parameter. Das QM-Review soll helfen, Zielvorgaben für die nachfolgende Zeitperiode zu formulieren und hierfür nötige Ressourcen festzulegen. Auch die Ergebnisse dieser Bewertung werden dokumentiert.

## **9 Aufbau und Förderung lokaler Kontrollstellen**

Abbildung 13 stellt ein mögliches Ablaufdiagramm zum Aufbau lokaler Kontrollstellen dar.

Wesentliche Voraussetzungen für eine sachgerechte Tätigkeit lokaler und international tätiger Öko-Kontrollstellen sind deren Unabhängigkeit und Objektivität, die Qualifikation der Kontrollstellenleitung und der Inspektoren sowie die sachgerechte Einrichtung und Implementierung eines effektiven Zertifizierungsprogramms. Eine Zertifizierungsstelle darf keine Tätigkeiten ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten und damit u.U. die neutrale, objektive Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen beeinträchtigen.

Häufig sind Institutionen, die als Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle im Aufbau begleitet werden sollen, bereits im Bereich der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung tätig. Die vorliegende Dokumentation und eine Evaluierung der bisherigen Tätigkeit bilden die Grundlage für ein schrittweise aufbauendes Aus- und Fortbildungsprogramm. Eine Anpassung der Standards und der Inspektionsverfahren an die Erfordernisse des Codex Alimentarius (vergl. Kap. 3) ist oft erforderlich.

Eine wichtige Aufgabe ist die Einführung eines dem ISO 65 bzw. ISO17065 konformen Qualitätsmanagementsystems (vergl. Kap. 8). Bei der Fortbildung des Personals der lokalen Kontrollstelle sind meist weniger Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, sondern eher in der Verarbeitung und der Inspektion und Zertifizierung von Exportunternehmen sowie in der Ablauforganisation und der Dokumentation in der Kontrollstelle notwendig. Regional orientierten Austausch- und Fortbildungsprogrammen mit bereits für den internationalen Markt zertifizierenden, lokalen sollte muss bei der Aus- und Fortbildung der Vorrang gegeben werden.



Abb. 13 Ablaufdiagramm Förderung nationaler Kontrollstellen

## 10 Gesetzgebung für den Ökologischen Landbau in Entwicklungsländern

In vielen Entwicklungsländern wird heute versucht, über die Etablierung gesetzlicher Regelungen zum Ökologischen Landbau den Marktbeteiligten einen erleichterten Zugang zu den Zielmärkten der Industrieländer zu ermöglichen.

Solche Gesetzgebungsverfahren sind in der Regel langwierige Prozesse. Wesentlich ist, dass schon die Entwürfe auf die gesetzlichen Regelungen der Zielmärkte in der EU, den USA und Japans ausgerichtet sind und die geforderte Gleichwertigkeit (Codex Alimentarius, vergl. Kap. 2.3) gegeben ist. Für eine hohe Akzeptanz ist es sehr wichtig, dass die beteiligten Kreise im Entwicklungsland (Regierungsvertreter, Erzeuger, Verarbeiter, Exporteure, Ver-

braucherschutz) partizipativ in diese Verfahren eingebunden werden. Den Regierungsvertretern und den Marktbeteiligten muss deutlich sein, dass die Ziele im Wesentlichen in einer höheren Markttransparenz, einem besseren Verbraucherschutz und vor allem einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel liegen.

Bei der Evaluierung durch internationale Expertengruppen, beispielsweise von Vertretern der EU (vergl. Kap. 2.1.2.1), kommt es neben der geforderten Gleichwertigkeit vor allem auf die praktische Implementierung der Regeln im Entwicklungsland an.

Daher sollte sich die Etablierung gesetzlicher Regelungen in Entwicklungsländern an den Aufbau einer funktionsfähigen und international anerkannten lokalen Zertifizierungsstruktur anschließen. So können ausreichende Erfahrungen mit den Erfordernissen der Importmärkte in den Industrieländern gesammelt werden. Dies beugt auch der Gefahr vor, dass beim Abschluss von Regierungsabkommen oder der Aufnahme in die Drittlandsliste der EG-Öko-Verordnung im jeweiligen Entwicklungsland nur internationale Zertifizierungsstellen aktiv sind, deren Tätigkeit dann zunächst festgeschrieben wird und neue Abhängigkeiten schafft.

## **11 Lokale Zertifizierung in Entwicklungsländern: Fallbeispiele**

Von den 52 durch die Europäische Union als gleichwertig anerkannten Öko-Kontrollstellen (vergl. Kap. 4.3.2) haben 19 Stellen ihren Hauptsitz in Entwicklungs- und Schwellenländern und sind als lokale Kontrollstellen einzustufen. Dies belegt die wachsende Bedeutung lokaler Zertifizierungsstellen, die für den internationalen Markt zertifizieren.

International anerkannte, lokale Öko-Kontrollstellen gibt es in folgenden Ländern:

### ***Ägypten***

Die lokale Kontrollstelle COAE, durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS überwacht, führt landesweit Inspektionen in ökologisch wirtschaftenden Erzeugungsbetrieben und bei Verarbeitungs- und Exportunternehmen für Öko-Lebensmittel durch. Die Stelle ist in der EU und den USA anerkannt.

### ***Albanien***

In Albanien wurde die lokale Kontrollstelle Albinspect durch die EU anerkannt.

### ***Argentinien***

In Argentinien wurde die Erzeugung von Lebensmitteln aus kontrolliert biologischem Anbau bereits von Juni 1992 an durch verschiedene Verordnungen gesetzlich geregelt. Ein Antrag auf Aufnahme in die Drittlandsliste der EG-Verordnung wurde frühzeitig gestellt. Argentinien wurde zum 1. Januar 1993 in die Drittlandliste der EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau aufgenommen. Damit konnten ökologisch erzeugte Produkte aus Argentinien, frei in die EU importiert werden. Die international anerkannten argentinischen Kontrollstellen

werden durch verschiedene Akkreditierungsstellen, durch das japanische MAFF und das amerikanische USDA überwacht.

### ***Bolivien***

In Bolivien ist die lokale Kontrollstelle Bolicert tätig. BOLICERT entstand als Tochterunternehmen des bolivianischen Verbandes des Ökologischen Landbaus AOPEB. Die Stelle ist durch die EU anerkannt.

### ***Brasilien***

Als lokale Kontrollstelle bietet das Instituto Biodinamico (IBD) mit großem Erfolg seine Dienstleistungen an. Das Instituto Biodinamico ist durch die EU und durch das USDA (NOP-Standards) sowie durch das MAFF anerkannt.

Brasilien hat vor wenigen Jahren gesetzliche Regelungen für Öko-Produkte in Kraft gesetzt und verhandelt mit der EU um eine wechselseitige Anerkennung im Rahmen der Drittlandsliste. Das IBD zertifiziert auch nach brasilianischen Öko-Standards.

### ***China***

In China ist das Organic Food Development Center (OFDC) als nationale Kontrollstelle aktiv. OFDC wurde 1994 als Abteilung innerhalb des Umweltministeriums gegründet. Die Hauptniederlassung befindet sich in Nanjing. Zudem verfügt OFDC über eine Reihe von Zweigniederlassungen („branches“) innerhalb von China. OFDC wurde von der EU anerkannt.

Aktuell verhandelt China mit der EU um eine wechselseitige Anerkennung der gesetzlichen Regelungen zum Ökologischen Landbau.

### ***Costa Rica***

In Costa Rica wurden gesetzliche Regelungen zum Ökologischen Landbau verabschiedet. Im November 2000 fand ein Vor-Ort-Besuch von EU-Experten zur Begutachtung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die Drittlandsliste statt, die in die Aufnahme dieses Landes in die Drittlandsliste der EG-Öko-Verordnung im Frühjahr 2003 mündete. Die Erarbeitung der nationalen Gesetzgebung wurde durch die GIZ unterstützt.

Als lokale Kontrollstelle ist in Costa Rica Eco-Logica tätig und durch die EU sowie durch das USDA anerkannt.

### ***Kaukasus: Armenien und Georgien***

In der Kaukasusregion kooperieren zwei lokale Kontrollstellen: Caucascert und Ecoglobe. Beide Stellen unterhalten ein gemeinsames QM-System und führen nach einem einheitlichen Öko-Standard, den „Green Caucasus-Standard“. Sie sind durch die EU und das USDA anerkannt.

### ***Libanon***

Im Libanon ist die lokale Kontrollstelle LIBANCERT tätig und durch die EU anerkannt.

### ***Mexiko***

In Mexiko gibt es ebenfalls gesetzliche Regelungen zum Ökologischen Landbau, die jedoch den Regelungen des Codex Alimentarius noch nicht entsprechen.

Viele mexikanische Öko-Erzeuger, Verarbeitungsunternehmen und Exporteure von Öko-Lebensmitteln werden durch die lokale Kontrollstelle Certimex überprüft. CERTIMEX arbeitet auf der Grundlage gleichwertiger Richtlinien und ist durch die EU, das USDA und das MAFF anerkannt.

### ***Mittel- und Südamerika***

Die Zertifizierungsstelle BIO LATINA entstand 1989 durch Fusion von vier lokalen Kontrollstellen aus Bolivien, Kolumbien, Nicaragua und Peru. Sie ist mittlerweile in vielen spanischsprachigen Ländern Lateinamerikas aktiv und zertifiziert nicht nur nach Öko-Standards, sondern auch nach weiteren Produktzertifizierungsstandards. BIO LATINA ist durch die EU anerkannt und auch nach NOP-Standards durch das USDA zugelassen.

### ***Thailand***

In Thailand ist die durch die EU anerkannte, lokale Kontrollstelle Organic agriculture certification Thailand (ACT) tätig. Sie kooperiert mit verschiedenen anderen, noch nicht international zugelassenen Öko-Kontrollstellen der Region.

## **11 Ausblick**

Die in Kapitel 10 dargestellten Fallbeispiele für einzelne Entwicklungsländer zeigen, dass mittlerweile viele international anerkannte, lokale Zertifizierungsstellen tätig sind. Die Öko-Zertifizierung hat hierbei eine Vorreiterrolle gespielt, einige dieser Stellen prüfen bereits nach weiteren Standards. Lokale Zertifizierungsstellen identifizieren sich in der Regel sehr stark mit ihrer Arbeit und sind für ihr Unternehmen selbst verantwortlich. Um im Markt zu bestehen müssen sie sehr gute Arbeit machen und können sich keine Skandale leisten. Auch die Inspektoren identifizieren sich sehr stark mit ihrem lokalen Arbeitgeber, so dass hier ein hohes Maß an Identität gegeben ist. Heute wird über die Zertifizierung von Öko-Produkten hinaus in vielen Ländern auch nach Standards für Lebensmittelsicherheit und Nachhaltigkeitsstandards zertifiziert. Es gilt nun, lokale Kontrollstellen im Hinblick auf ein breites Dienstleistungsangebot auch für diese Standards zu qualifizieren. Dies kann Zertifizierungskosten für Produzenten in Entwicklungsländern deutlich senken und so Markteintrittsbarrieren beseitigen.

## **12 Literaturhinweise**

ISO, 2012: ISO 17065: CONFORMITY ASSESSMENT: REQUIREMENTS FOR BODIES CERTIFYING PRODUCTS, PROCESSES AND SERVICES

CEN/CENELEC, 1998: EN 45011: GENERAL REQUIREMENTS FOR BODIES OPERATING PRODUCT CERTIFICATION SYSTEMS. BEUTH-VERLAG, BERLIN.